

# Erster Theil

Der peinlichen Landgerichts Ordnung  
des Erzherzogthums Oesterreich un-  
ter der Enns.

Von dem Landgericht / vnd wie  
man in peinlichen Malefiz Sachen ins gemain  
verfahren soll.

Der Erste Articul.

Von dem Landgericht ins gemain.

**I**n Landgericht ist das Recht vnd Macht  
in denen peinlichen Sachen / über Leib vnd Bluet der  
Menschen zurichten. Vnd zu solchem endt kan ein  
jedweder Landgerichts Herr / auß Unserer Macht / in  
einem Landgerichts Gezückt / Stöckholz (so man  
vor disem Creuz genant / dergleichen aber hinfüro nicht  
mehr in gestalt eines Creuzes auffgerichtet werden sollen.) Pranger vnd  
Galgen an gezimmenden Orthen / jedoch auß seinen Grundt vnd Boden  
(er wäre dann von altershero besreyet vnd verrechtiget: dergleichen auff ei-  
nen frembden Grundt zuseßen) haben: vnd erhöben / auch in denen pein-  
lichen Sachen denen Vbelthätern nachstellen: ihnen nachforschen: sie er-  
greiffen: gefänglich einziehen: gut: vnd wo es vonnöthen / peinlich frä-  
gen / in solchen Sachen vrtheilen / vnd die volziehung der Vrthl verord-  
nen / alles auß maß vnd weiß / wie hernach folget.

Der Anderte Articul.

Von Landgerichtsmässigen Fällen.

**D**amit man aber der Landgerichtsmässigen Fall  
halber nicht anstehe / haben Wir dieselben nachfolgents im An-  
derten Theil diser Unserer Landgerichts Ordnung meisten theils  
aufgeworffen: Wollen aber auch all die jenigen / so denselben vngefä-  
hrlich gleich / vnd sonst für peinlich zuhalten / darunter verstanden haben.

Erster Theil/ der  
Der Dritte Articul.

Von Kirchtagbehuet: vnd  
Panthandungen.

**N**ach dem/ wegen der Wändel vnd Straffen/ so bey denen Kirchtagbehueten vnd Panthandungen vorkommen/ zwischen denen Landtgerichts: Dorff: vnd GrundHerzn vnterschiedliche Strittigkeiten vorkommen: Als lassen Wir es zur nachrichtung bey der vorigen Landtgerichts Ordnung verbleiben/ Das nemlich derjenige/ er sey Landtgerichts: oder DorffHerz/ welcher die Kirchtagbehuet im Pan: oder andern Dörffern hat/ die Zeit desselbigen Kirchtags zu wandeln habe/ wie eines jeden altes herkommen mit sich bringt.

§ 1. Doch was Malefiz: vnd Landtgerichts Händl seyndt/ die gehören allein dem Landtgericht/ diser Unserer Ordnung nach/ abzuhandlen: sonsten aussershalb der Kirchtagbehuet / sollen die Wändel zustehen vnd folgen einem jeden/ der die von alters gehabt hat/ vnd wie herkommen ist: doch daß dieselben nach gestalt der That/ auff genuegsame verhör vnd erkundigung/ zimlich getrewlich/ vnd nach Ehrbarkeit auffgesetzt vnd genommen/ auch des Verbrechers Herrn/ oder dessen Beambten zu solcher verhör vnd erkundigung verkündt werde/ der mag dabey erscheinen/ vnd solche Straff anhören.

§ 2. Desgleichen soll es in den Panthandungen mit denen Wändeln/ nach gestalt vnd herkommen einer jeden That/ ehrbarlich/ getrewlich vnd zimlich gehalten/ vnd wider Billichkeit niemant beschwärdt werden: Wie Wir dann auch die/ in etlichen alten Panbüchern befindlich/ vnvernünftig vnd wider alle Recht lauffende Wändel vnd Straffen: als daß einer/ welcher haimblich vor einem Haus loset/ ohne Bestraffung todt geschossen oder gestochen: Item daß einem wegen eines abgeharkten fruchtbahren Baums die Handt abgehawt werden solle vnd andere dergleichen vnrechtmässige Wändel vnd Straffen/ hiemit gänzlich auffgehbt haben wollen.

§ 3. Aber in andern bey Kirchtagbehuet vnd Panthandung vorkommenden Fällen vnd Verbrechen/ so nicht Malefizisch/ soll kein Landtgerichts Herz einzugreifen/ noch zuhandlen Macht haben: Vnd da Er sich dessen vnterstunde/ wurde Er von Vns nicht allein wie sichs gebürt/ gestrafft/

strafft / sondern auch in den Gewalt vnd abtrag der Schäden so darauff entstanden / erkannt werden.

### Der Vierdte Articul.

## Von einziehung der offenen Thäter.

**W**ann nun ein Missethäter / er sey angefessen oder nicht / gleich also bald in öffentlicher wahren That ergriffen wirdt / kan vnd soll ihne der Landtgerichts Herz gefänglich einziehen / vnd wegführen / jedoch hernach des Gefangenen Grund: Dorff: oder Vogt Herz mit überschreibung der Ursachen dessen fürderlichst erindern.

§ 1. Wann aber der Grundt: Dorff: oder Vogt Herz den Thäter ehunder auff seinen Grundt erfahren oder bekommen kan / soll er ihn also bald gefangen nehmen / doch hernach dem Landtgericht solches ankündten / vnd längst inner Drey Tagen mit allen habenden anzaigungen lifern / an Orth vnd Endt / wie es zwischen beeden thailen sonsten herkommen ist.

§ 2. Oder da man der liferung halber / wo / oder wie dieselbe beschehen solle / strittig wäre: soll man gleichwol den Thäter mit vorbehalt eines jedweden habenden Rechtens in das Landtgericht lifern / vnd hernacher die Strittigkeit gehöriger Orthen ausführen.

§ 3. Warben Wir den widerrechtlichen Mißbrauch / da man an etlichen orthen / wann man mit dem Landtgericht strittig ist / die Malefiz Personen mit einem Faden oder Strohaln anbindet / vnd wann ihn der Landtgerichts Herz nicht gleich übernimmt / lauffen lasset / vnd alle andere dergleichen Vnordnungen / bey Vnserer Straff vnd Vn gnadt aller Orthen gänzlich auffgehbt haben wollen.

§ 4. Betreffent aber Vnser LandtLeuth / wann sich dieselben in Malefizsachen vergriffen / vnd in offenbahrer wahrer That betreten werden / wollen Wir / das es mit ihnen / nach außweisung / des von Vns ihnen / vnterm dato Preßburg den Dritten Decembriis, Anno Sechzehnhundert Siben vnd Drenssig erthailten Criminal Privilegij, gehalten werde.

### Der Fünffte Articul.

## Von einziehung der Thäter / die nicht auff offener That ergriffen werden.

**A**hingegen/ wo der Thäter nicht auff offener That betreten wirdt/ sondern vnter des Grundt Herzn Tachtropfen/ oder in einem Kloster/ Schloß/ Freyhoff/ oder an einem andern von dem Landtgericht befreyten Ort sich befindet/ kan der Landtgerichts Herz ohne des Herzn bewilligung auff ihne nicht greiffen/ weniger daselbst einfallen/ sondern wann der Thäter angefessen/ oder eines angefessenen Kindt oder Dienstbott ist/ soll er die That vnd deren anzeigungen dem Dorff: Grundt: oder Vogt Herzn vortragen/ vnd hierüber die stellung begehren/ welches dann auch der vnangefessenen halber/ wann sie nicht in offenem Landtgericht/ sondern vnter dem Tachtropfen oder an vorermeldt: befreyten Orthen/ anzutreffen/ also zuhalten ist.

§ 1. Findet nun der Grundt: Dorff: oder Vogt Herz die anzeigungen für erhöblich/ ist er den Thäter alsobalden/ oder längist inner Drey Tügen: Den angefessenen zwar anfangs bloß in der Person sambt dem gestollenen Guet/ den vnangefessenen aber mit bey sich habendem Haab vnd Guet (es wäre dann ein: oder anderer derentwegen absonderlich befreyet/ vnd in der Freyheits übung) herauszugeben/ vnd folgen zulassen schuldig. Was den Landtgerichts Vnkosten der angefessenen betrifft/ derentwegen ist hernacher im Vier vnd Funffzigisten Articul verordnung beschehen.

§ 2. Hielte aber der Grundt Herz die anzeigungen nicht für erhöblich/ solle er solche Vnserer N: De: Regierung vnder saumbt einiger Zeit vortragen/ vnd sich derentwegen Beschaidts erholen. Was sie nun solcher stellung halber verordnet/ bey dem soll es verbleiben.

§ 3. Da auch der Grundt Herz mit einreichung der bedenecken saumbig wäre/ kan ihn der Landtgerichts Herz vermittels Vnserer Regierung Gerichtlich darzue treiben/ vnd ist entzwischen demselben nicht verwehrt (wofern es der Grundt Herz selbst nicht thäte) auffer des Tachtropfens oder sonsten/ sich des Thäters mit Wacht vnd gueter vorsorg zuversichern/ vnd denselben mit Haab vnd Guet zuffösten.

§ 4. Wann aber der Grundt Herz keinen Richter oder Amptmann der Orthen hette/ noch den Thäter anderwärts versicherte/ vnd also die Gefahr des entrinnens vorhanden wäre/ kan der Landtgerichts Herz gleich auff den Thäter/ auch vnter dem Tachtropfen greiffen/ vnd denselben gar mit sich gefänglich hinwegf führen/ nachmahls aber wie obstehet seine Obrigkeit alsobalden dessen erindern/ wie dann auch solcher Actus der Grundt Obrigkeit in ander weeg vnpræjudicialich seyn solle.

## Der Sechste Articul.

## Von schiebung der Thäter.

**W**ß auff erfolgende erörterung der / zwischen der Vogt: Grund: oder Dorff: vnd Landtgerichts Obrigkeit etwo fürkommenen Strittigkeiten / solle er Grundt: Dorff: oder Vogt Herr den Thäter wol verwarlich halten: Denselben nicht gefährlich hinkommen lassen / vor sich selbst mit Geltstraff nicht belegen / noch auff einige weiß schieben; dann wer solches gefährlich oder nachlässig thäte / der ist dem Landtgerichts Herrn Vier vnd Sechzig Gulden; zuvorderist aber Uns als Landts Fürsten in absonderliche Straff gefallen / welche Wir nach beschaffenheit der Sachen vnd des Verbrechens vnfehlbarlich gegen ihme / auff anzeigen des Landtgerichts vorzunehmen / Uns vorbehalten.

§ 1. Ebenermassen ist ein Landtgerichts Herr sich des Thäters Person wol zuversichern verbunden / dann wann er dieselbe gefährlich: oder nachlässiger weiß hinkommen liesse / oder die Lebens: in Leib oder Guet / Straff für sich selbst verändern thäte / es entstehe dem Grundt: Herrn hier / auß ein Schaden oder nicht / ist er demselben Vier vnd Sechzig Gulden zuerlegen / benebens allen etwo entstehenden Schaden guet zumachen schuldig / vnd gleichwol wie erstgemelt in Unser Landts Fürstliche Straff auff anzaigung der Grundt: Obrigkeit gefallen.

## Der Sibende Articul.

## Von der Thäter bey sich habendem Guet vnd derselben liferung.

**B**elangent der Thäter bey sich habendes Guet / soll wie obgemelt / ein haimbisch angefessener oder Inwohner / allein in der Person / außser er hette gestollene Sachen bey sich / bloß mit denenselben: ein frembder vnd streichender aber / mit Leib vnd allem Guet gelifert: vnd hievon die gestollenen Sachen dem rechten Herrn dem sie der Dieb seiner eigenen bekantnuß nach entfrembdet hat / oder der Herr solches Guets es mit beweisthumben endlich auch in supplementum mit seinem Andt darthuen kan / das sie ihme zugehören / außser des fürfangs der Zwan vnd Sibenzig Pfenning / sonst ohne einig weitem entgelt / erfolgt werden.

§ 1. Von dem übrigen Guet/darumben sich niemandt anmeldet/hat der Landtgerichts Herz Macht den Landtgerichts Vnkosten / so auff des Thäters einzieh: Azung/Process vnd Brthl ergangen/ abziehen: Was aber noch verbleibt / das soll er Dren ganzer Jahr von Zeit des volzogenen Brthls an / vnverkehrt: oder aber da es solche Sachen wären / die ohne Vnkosten oder sonsten nicht erhalten werden kundten / verkauffen / vnd den Werth darfür / ben sich behalten/ auch so sich Glaubiger / oder Erben/ vnd zwar die im Landt anwesende inner Zwan: die Ausländische oder abwesende aber in Dren Jahren hierzu legitimieren, solches ihnen erfolgen lassen / vorhero aber ihme selbstn solches nicht zuaignen / es wäre dann ein solcher Fall / in welchem Wir vnd Vnsere Vorfahren / Vnsern getrewen Ständten die einziehung der Güeter hie bevor vnd in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nochmahlen außstrucklich zugeben.

### Der Achte Articul.

## Von erkundigung der Thäter.

**D**esser obgemelter einzieh: oder liserung wirdt ein Thäter entweder erstlich durch Klag: oder anderten durch Denunciation kundbar: oder Drittens / kommen solche warzeichen / argewahn / vnd vermuetungen für / über welche der Landtgerichts Herz von Ampts wegen nachzuforschen schuldig ist.

### Der Neundte Articul.

## Von ordentlicher Klag.

**W**as den ersten weeg anbelangt / stehet einem jedwedern / den andern in Peinlichen Sachen / da er dessen Fueg vnd Recht hat / vor der Landtgerichtlichen Obrigkeit zubeklagen bevor.

§ 1. Doch hat ein Kläger hieben zuwissen / das er ein ordentlich: peinliche Klag / welche den Namen des Klägers vnd Beklagten: die vergangene That mit allen umbständen / sonderlich der Zeit vnd des Orths insich haltet / in doppelter Schrift / aine zuhanden des Richters / die andere zuhanden des Beklagten / fürderlich einraiche / vnd solche wie sich in peinlichen Sachen gebührt / klar vnd vollständig beweise.

§ 2. Wann

§ 2. Wann der Kläger in seiner Klag / den Beklagten gefänglich zu setzen begert / soll der Landtgerichts Herz erwögen / ob die vorgebrachten anzaigungen zur Gefängnuß erhöblich oder nicht: seyndt sie nicht erhöblich / so kan er ihn nicht gefänglich einziehen lassen: wo sie aber erhöblich / kan vnd soll ers thuen.

### Der Zehende Articul.

## Von des Klägers caution oder versicherung.

**N**o so dann ist er Kläger neben benennung eines gewissen Orths / wo er jederzeit zufinden / auff begehren des Beklagten / das Landtgericht / vnd ihne Beklagten (sonderlich wann die Klag auff's Leben gehet) durch genuegsame Bürgschafft oder Güeter dahin zuuersichern schuldig / daß er seiner angefangenen Klag / bis zu ende der Sachen nachkommen / aufwarten / vnd benebens alles das jenige / was ihme im Vrthl vnd Recht auffgelegt wirdt / volziehen wolle / widrigenfalls / vnd da er mit genuegsamer versicherung nicht auffkommen kan / soll er auch in gueter sicherer verwahrung angehalten werden.

§ 1. Es wäre dann die That männiglich offenbahr / vnd an seiten des Beklagten kein entschuldigung vorhanden / in solchem Fall ist es an dem genueg / daß der Kläger das Landtgericht / die Klag vnaufseßlich fortzusetzen / versichert.

§ 2. Wo aber an seiten des Beklagten redliche entschuldigungen beygebracht werden / ist es an diser letzten caution nicht genueg / sondern der Kläger muess wie hievor gemelt / den Beklagten / ihme alle Schmach / Schaden / Gefängnuß vnd Vnkosten zuerstatten / vnd guet zumachen / versichern.

### Der Aylffte Articul.

## Von des Beklagten verantwortung.

**N**ach dem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner verantwortung zuegestellt / ist zu hören / ob er dieselbe erstlich entweder durchgehendt gestehet / vnd also hat der Landtgerichts Herz nichts anders zuthuen / als die erkantnuß der Ordnung nach vorzunehmen.

Anderthen / oder aber durchgehend laugnet / auff welchen fall dem Anklager gleich also balden der beweiß auffzutragen.

Drittens / oder der Beklagte gestehet die That / laugnet aber etliche erhöbliche vmbständt / vnd bringt zu seiner entschuldigung ein: oder mehr in den rechten gegründte einreden vnd entschuldigungen vor / so dann ist er Beklagter dieselben zuverweisen schuldig.

§ 1. Es komme nun die Sachen auff einen / oder den andern weeg zum beweiß / soll der Landtgerichts Herz nicht allererst einen Proceß vor der beweisung anordnen / sondern wann man sihet / daß die Sachen doch auffweisung gehen mues / gleich alsbald nach der Klag vnd antwort durch BeyBrthl / einem oder andern Thail / nach beschaffenheit der Sachen / vnd außweisung der Rechten / den beweiß aufftragen vnd dem Gegenthail die gegenweisung vorbehalten.

### Der Zwölffte Articul.

## Von dem beweisthumb.

**A**uff nun der weisende Thail / seine Articul eigenhändig / oder im fall er des schreibens unkündig / durch Zween vor Gerichte hierzue erbettene Männer vnterscribener mit benennung der Zeugen / einreichen:

§ 1. Der Landtgerichts Herz dieselbe dem Gegentheil vmb seine Fragstück zuetommen / vnd zugleich einen Tag zu verhörung der Zeugen / so in seinem Landtgerichte wohnen / bestimmen / oder wann sie vnter andern Jurisdictionen oder Landtgerichten wohnen / er solche Obrigkeit durch Compaßbrieff mit einschließung der Articul vnd Fragstück die Zeugen dar / über verhören zulassen / vnd ihme deren Aussagen durch Remiss verschlossenener zu überschicken / ersuechen / vnd selbige so dann mit beeder Thail vor / wissen eröffnen solle.

§ 2. Nach eröffneter weis: vnd gegenweisung / ligt dem beweisenden Thail ob / sein probationsschrift längist inner vierzehen Tagen zuverfassen / vnd solche dem Landtgerichts Herz zu übergeben: dise mues er auch dem Beklagten vmb sein Impugnationschrift / so er längist inner vierzehen Tagen einreichen solle / zuetommen lassen: darüber ist noch mit einer Probation: vnd Impugnationschrift von vierzehen zu vierzehen Tagen zuverfahren / vnd hierdurch zuschliessen / auch mit der gegenweisung

sol

solcher gestalte zuhalten / wie sonst in weisungs Processen in diesem Landt herkommen ist.

§ 3. Wo auch ain oder anderer thail mit vollführung der weisung/oder einlegung seiner Schrifften verzüge/ soll ihne der Landtgerichts Herz nach verfließung der obbenanten Terminen / noch zum überfluß durch zweien Drentägige Termin hierzue anhalten/ auch endlich wider den saumseeligen von Ampts wegen in Sachen verfahren.

### Der Dreyzehente Articul.

## Wann der Kläger von der Klag abstehen will.

**D**och wann der Kläger von seiner Klag vnd Beweißthumb darumben abstehen will / daß er die Klag auß Zorn/ Gächheit/ Trunckenheit/ oder böshaffter anlehrungeingewendet/ soll er/ wann sich die Sachen also verhält/ weiter nicht/ gleichwol aber zu erstattung des ehrlichen Leummets / auch aller Schäden vnd Vnkosten angehalten / benebens nach gestallt der Sachen von Ampts wegen gestrafft werden.

§ 1. Wurde er aber ohne einige genuegsame Ursach / oder etwo wegen Müthe/ Gaab/ oder auß haimblichen Verstandt abstehen/ soll er über alle obgemelte erstattung ebenfalls / vnd nach gestallt der Sachen/ linder/ oder schärpfer gestrafft/ vnd nichts desto weniger er Kläger zu außführung seiner Klag/ vnd der Beklagte zu darthueung seiner entschuldigung angehalten werden.

### Der Vierzehente Articul.

## Etliche Reguln/ welche bey der Beweißung in peinlichen Sachen in acht zunehmen.

**D**ieweil in peinlichen Sachen die weisungen meistens theils durch Zeugen geführt werden / vnd aber hierzue tauglich: vnd unverwerffliche Zeugen erfordert werden: Als seynde hierbey nachfolgende Reguln in acht zunehmen.

§ 1. Das ein Missethat wenigst durch zweien unverwürffliche vnd untadelhaffte Zeugen ( darunter auch die Weibsbilder / wann man keine

Mannspersonen haben kan / zuverstehen) erweisen werden muess / dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwuerfft / vnd solches zugleich in etwas bescheinet / ist er nicht tauglich.

§ 2. Es muessen auch die Zeugen von ihrer aigenen wissenschaftt aussagen / vnd deren genuessame Ursach geben / dann die Zeugnuß von hören sagen / ist vnerhöblich.

§ 3. Die unbekanten Zeugen seyndt auch vngiltig / es werde dann absonderlich erweisen / das sie ehrlich / vntadlhaffte Leuth / vnd nicht verdächtigt seyen.

§ 4. In peinlichen Sachen muess der Zeug zwainzig Jahr völig alt seyn / doch kan er von solchen Sachen / so sich in seiner münder Jährigkeit von kurzer Zeit her zuegetragen haben / vnd er dessen guete wissens Ursach zugeben wais / wol aussagen.

§ 5. Wann ainer aber nicht die Missethat / sondern die Vnschuldt zubeweisen hat / werden die Thädl der Zeugen nicht so eigentlich in acht genommen / vnd bisweiln auch Haußgenossen zu Zeugen zuegelassen. Wie hernach Articul. 19. §. 3. auch gemeldet wirdt.

§ 6. Vnd können in allen peinlichen Sachen / die Zeugen zu ihrer aussag gezwungen werden.

§ 7. Nach dem aber Vnsere getrewe Zwan Ständte / von Herrn vnd der Ritterschafft von alters hergebracht / auch Wir vnd Vnsere Vorfahren hievor gnädigst bestättiget / das sie in ablegung ihrer Zeugnuß des Andt schwörens entlassen seyn / vnd vnter ihrer Handschrifft : vnd auffgetruckten Petschafft sub nobili fide Zeugnuß geben mögen : Als lassen Wir es auch dis orths gnädigst dabey verbleiben.

### Der Funffzehente Articul.

## Von halben Beweisthumb.

**I**n halbe weisung beschicht durch ainen vberwürfflichen Zeugen / so doch seines wissens eigentliche Ursach geben kan / vnd ist solch halbe weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene anzaigung / wie auch zu dem / das dem Beklagten in Purgations Processen das Purgations Andt / wann die Sachen darnach beschaffen / auffgetragen werden kan / genuessam.

## Der Sechzehente Articul.

## Von verhörung der Zeugen.

**V**onnach an verhörung der Zeugen vil gelegen: Als sollen dieselben bey hieigen Stattgericht / auch in Statt: vnd Märkten von dem Statt Richter / Zween Besizern / vnd Gerichtschreiber selbst verhört / oder bey den Landtgerichtern hiezue taugliche / vnd solche Leut / welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen / bestellt werden / mit absonderlicher verordnung / das sie die Zeugen des Mainaydts recht erindern / die Kundtschafft mit allem fleiß anhören: bey vorab eigentlich auffmercken / ob sie den Zeugen in seiner aussag wanckelmüetig vnd vnbeständig befinden / auch was sie für absonderliche vmbstände in seinen äusserlichen Gebärden vermercken / vnd dises alles auff fleissigste beschreiben / vnd vortragen.

## Der Sibenzehente Articul.

## Von schriftlichem Beweis.

**I**n schriftlichen Vrkundten / ob sie auch gleich des Beklagten eigene Handschrift wären / machen keinen völli gen beweisthum / sondern allein ein starcke anzeigung: Dahero dann auch ein auffer gerichtliche bekantnuß vergleichs: abbitt: vnd der gleichen Schrifften / wann nicht andere vmbstände / oder die eigene mündliche bekantnuß darzue kommen / nichts völli ges erweisen.

## Der Achtzehente Articul.

## Von der erkantnuß über aufgeführten Proceß.

**W**ann nun die weisung / vnd der darüber vollführte Proceß geschlossen / soll der Landtgerichts Herz durch besetzung eines vnparthenischen Gedings / von tauglichen verständigen Leuthen / wie hernach in dem Ain vnd Vierzigsten Articul mehrers zusehen / mit der ordentlichen erkantnuß solcher gestalt vorgehen.

§ 1. Entweder hat der Kläger sein Klag vollständig vnd klar / wie

sichs in peinlichen Sachen gebührt / erweisen / vnd auff solchen fall müeß das Vrthl nach der eigenschafft des Verbrechens gestellt seyn.

§ 2. Oder er hat die Klag zum thail / vnd solcher gestaltt bewisen / daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan / alsdann soll man ihn mit derselben auff die weis / wie hernach von der strengen Frag gemelt wirdt / belegen.

§ 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen / auch der Landtgerichts Herz von Ampts wegen über ihn nichts beybringen kan: in solchen fall / soll er durch Endt Vrthl von aller Straff ledig vnd müessig gesprochen / der Kläger auch in abtrag der Schmach / Schäden vnd Vnkosten nach mässigung des Gerichts erkennet / vnd zum fall die Klag so gar vnbedachtsam / oder boßhafftig gewesen wäre / noch absonderlich nach Wichtigkeit der Klag vnd der Beklagten Person darzue gestrafft: Hette er aber etliche scheinbare / noch zur peinlichen Frag nicht gnuegsam bewisene Ursachen / soll er weder gestrafft / weder in die Vnkosten erkennet werden.

### Der Neunzehente Articul.

## Von purgation oder entschuldigung der That.

**D**ergemelter Proceß ist also zuhalten / wann ein Kläger vorhanden: Wann aber kein Kläger / hingegen die That selber / vnd genuegsame anzaigungen vorkommen / darwider der Thäter / oder Verdächtige zu seiner entschuldigung solche behelff fürwendet / welche / wann sie erweisen wurden / ihne von aller Straff entledigten / oder dieselbe münderten / soll man ihme neben zuestöllung der wider ihne fürkommenen anzaigungen / aufflegen / daß er sich von solcher Missethat vnd inzüchten gegen dem Gericht / wie sichs zurecht gebührt / purgieren solle.

§ 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Processen solcher gestaltt anzustellen / daß der Purgant seine weis Articul in der form / wie oben im Zwölfften Articul gemeldet / einraiche / vnd hierüber die Zeugen / so er darinnen benennt / Andtlich zuverhören begehre.

§ 2. So dann müeß daß Landtgerichte von Ampts wegen Fragstück hierauff verfassen / vnd die Zeugen darüber / wie im erst angezogenen Zwölfften Articul / angedeutet / verhören lassen.

§ 3. Der Zeugen halber ist zu wissen/das in Purgationen, umb willen dieselben zu natürlicher rett: vnd darthueung eines jedwedern Unschuldte angesehen / die eigenschafft der Zeugen nicht so genau in acht zunehmen / sondern wann dem Richter keine absonderlich erhöbliche bedencken vorkommen / auch die Brodt: vnd Hausgenossen / ja die Eltern zu ihrer Kindern / vnd die Kinder zu ihrer Eltern verthädigung zuezulassen.

§ 4. Nach beschlossener weisung ist dieselbe zu eröffnen / vnd dem Beschuldigten Abschriften hiervon zuertheilen / welcher so dann seine erste Purgationschrift inner Bierzeihen Tagen peremptorie einraichen solle.

§ 5. Warüber allhie vnd in andern Stätten durch ordentlich besetztes Gericht: auff dem Landt aber / durch vnpartheyisches Geding / jedoch in allweg nach vorhergehender vernemmung der Rechtsgelehrten / zuerkennen / vnd wann selbe für genuessam vnd erhöblich befunden wirdt / der beschuldigt ledig vnd losz zusprechen: Imfall sie aber nicht erhöblich / solcher gestallt zuerkennen.

Die Purgation seye vnerhöblich / vnd derentwegen der Beklagte sich mit mehrern zu purgieren, auch solche sein Schrift inner Bierzeihen Tagen peremptorie einzuraichen schuldig: Bringt er nun zum andern mahl keinen mehrern behelff für / so gehet die ordentliche erkantnuß fort / wie gebräuchig.

§ 6. Wann nun aber ein so schwär / wichtig / vnd verwürzte Sachen fürkame / welche der Richter auß der blossen Purgationschrift nicht erörtern könnte / ligt ihm ob / einen Advocaten zubestellen / der wider solche Purgation von Amtswegen die gebürende Notturnfft handle / vnd also ein völliger Proceß mit Zway Purgation: vnd Zway Impugnationschriften in obbestimbtten Terminen peremptorie außgeführt / vnd darüber erkentt werde.

§ 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe weisung für sich hat / zum PurgationsUdte / nach beschaffenheit des Verbrechens / oder anderer umbständt / gelassen / vnd dasselbe von ihm auffgenommen / er so dann hierüber gänzlich losgesprochen werden / anfangs zwar durch Beyvrthl auff solche form.

Schwoöre der N: das er (wie es das Factum mit sich bringt) so seye derselbe von aller Klag vnd Straff ledig vnd müessig.

Wann nun der Purgant disen Udte würcklich abgelegt / so folgt so dann das Ende Vrthl.

Der N: habe sich wie sichs zurecht gebührt (das Verbrechen zusehen) genuegsam purgiert, seye demnach von aller Klag vnd Straff ledig vnd müessig.

### Der Zwainzigste Articul.

### Von Advocaten.

**V**sser der ordentlichen Klagen vnd Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu darthueung seiner Vrschuldte zuzulassen / soll man sonsten keinem Vbelthäter / bevor ab in klaren offenen Thaten ainigen Advocaten zugeben.

§ 1. Vnd wann es ja auß erhöblichen Vrsachen beschicht / soll der Advocat angeloben / daß er dem Gefangenen nicht etwas böses / so zu untertruckung der Warheit gerächt / an die Handt geben / sondern allein auff dises sehen wolle / ob nicht villeicht der Gefangene etwas zu seiner entschuldig: oder ringerung der Straff diensliches / anzuzeigen / vnd außzuführen / unterlassen hette.

### Der Ain vnd Zwainzigste Articul.

### Von Denunciation.

**E**r anderte weeg die Thäter zu erfahren / ist die Denunciation, dann nach deme gemainiglich der Vnkosten / Gefahr / vnd anderer beschwärmussen halber nicht leichtlich jemandt Klagen will / vnd aber derentwegen die Laster nicht vngestraft bleiben: Als sollen die Denunciationses von denen Landtgerichten angenommen werden / doch ist dabey zubeobachten / daß sie:

§ 1. Erstlichen von Leuthen die eines ehrbahren Thuen vnd Wandls seyndt: Mit dem angegebenen nicht in Feindschafft stehen; Vnd also auß rechten gueten Enfer herkommen: Dahingegen die falschen Denunciationses, die auß VnChristlichem Neude / Haß / vnd Rachgierigkeit / oder schlechten verleumbten Leuthen herrühren / seyndt nicht allein nicht anzunehmen / sondern noch darzue der Denunciant nach beschaffenheit der Sachen vnd zuegemessenen Vnrechts zubestraffen.

§ 2. Anderten / muß die Denunciation glaubwürdige anzeigungen in sich haben / dem Landtgerichts Herrn auch alle vmbständt der begangenen

genen Missethat / des Orths / der Zeit / vnd dergleichen an die Handt geben / damit derselbe / wann die That nicht kundtbar ist / anfangs auff die wahre beschaffenheit solcher angegebenen That / nach außweisung des folgenden Vier vnd Zwainzigsten Articuls / hernacher auch ferrers der Denuncierten Person nachforschen kan / wie dann jedwederer Landtgerichts Herz auff einkomment : gründliche Denunciation solches alsobalden zu thun schuldig ist.

§ 3. Kommen nun Drittens auß der Denunciation, oder Inquisition solche vermuettungen heraus / welche zur gefänglichen Verhafte genueg seyndt / soll der Landtgerichts Herz darzue schreiten / vnd mit überschickung der Denunciation vnd Indicien, die stellung begehren / der Grundt Herz auch / wann er die anzaigungen für erhöblich hält / die angezaigt: vnd beehrte Person folgen lassen / oder wann ers nicht erhöblich zuseyn vermaint / Unserer N: De: Regierung / wie oben im Fünfften Articul vermeldt / alsobalden vortragen.

§ 4. Ober solche Denunciation vnd anzaigen / soll Viertens der Landtgerichts Herz den geliferten beschuldigten ernstlich befragen / vnd im fall er der That geständig ist / nach diser Unserer Ordnung weiter verfahren / wo ers aber ganz / oder zum thail widerspricht / vnd nicht genuegsame Vrsachen zur peinlichen Frag verhanden wären / ihne zur Purgation kommen lassen.

§ 5. Es ist endlichen auch der Denunciant schuldig / auff des Landtgerichts Herzn begehren ihme in der Inquisition mit gueter nachrichtung an die Handt zustehen / massen er sichs auch in der Denunciation erbiethen / vnd sich öffentlich vor einen Denuncianten außgeben kan / wann er dises nicht thuet / sondern sein Person verschwoigen zuhalten begehrt / gehühret keinem Richter / auch auff verlangen des Beschuldigten / ainigen Denuncianten zu offenbahren.

Der Zway vnd Zwainzigste Articul.

## Von der Inquisition oder Nachforschung.

**E**r Dritte weeg ist die nachforschung / auff die That / oder auff den Vbelthäter.

§ 1. Dise ist ein jedwedere Obrigkeit auff einkomment erhöblich

höbliche anzaigungen / ob schon sonsten kein Klag oder Denunciation fürkame / auch vngehendert sich der Thäter mit denen Interessierten etwo verglichen haben möchte / von Ampts wegen darumben zuthuen schuldig / damit die frommen in sicherheit / vnd die bösen in forcht der nachstellung vnd Straff erhalten / das Landt auch von schädlichen Leuthen gereiniget werde.

§ 2. Die solle nun nach beschaffenheit der Sachen / entweder Summarie vnd Generaliter, oder Specialiter beschehen: Generaliter, da man ins gemain auff ein fürgangene böse That / vnd deren vmbständt / ohne anzaig: vnd Argwohn auff ein gewisse Person / nachforscht: Als / wann jemandt in einem Landtgericht ombgebracht wirdt / vnd man keine Thäter weiß / daß man nach anlaitung des folgenden Fünff vnd Zwainzigsten Articuls durch geschworne Wundtärzt den Todten beschawen läst / ob er vil oder wenig tödtliche Wunden hat? Mit was Waffen die entleibung beschehen seyn möge? vnd dergleichen / damit wann etwo der Thäter ein / kombt / man desto sicherer gegen ihme verfahren möge.

§ 3. Die Special Inquisition wider ain oder mehr verdächtige Personen / beschichte solcher gestalt / daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist der beschehenen wahren That / aigentlich versichert sene.

Anderten / daß man wider einen oder mehr genuessame anzaigung hat:

Drittens / sich der That gegen ihme versehen mag:

Vierdten / auff solche anzaigungen die jenigen Personen / so hierumben wissenschaft haben / befrag vnd vernemme.

§ 4. Bey der Inquisition ist auch dises zuerindern / daß ein rechtliche Anlag vnd Inquisition von Ampts wegen / einander nicht hindern / seitemahlen der Richter neben dem Kläger / jederzeit das jenig thuen kan vnd soll / was zu erkundigung der Warheit vnd Bestraffung des Vbels am nutzlichsten ist.

§ 5. Wann auch ein Kläger von seiner angefangenen Klag auß genuessamben Ursachen abstehet / vnd alles des Richters Ampt haimb / stellet / so solle er doch dem Richter zu besserer fortstellung der Inquisition, alle habende behelff vnd nachrichtungen an die Handt geben.

§ 6. Demnach aber wie gemelt / genuessame anzaigungen hierzue erfordert werden / damit nicht etwo ein ehrlich: vnschuldiger in ein Inquisition gezogen / vnd hierdurch sein Ehr angegriffen werde: Als haben

ben Wir die jenigen anzaigungen / welche Erstlich zur Inquisition: Art-  
 derten zur Gefängnuß: Vnd dann Drittens zur peinlichen Frag / nicht  
 allein ins gemain / sonder auch zu / vnd bey jedwederer Malefiz That / gen-  
 uegsam vnd erhöblich seynde / an seinem absonderlichen Orth außgen-  
 worffen.

### Der Drey vnd Zwainzigste Articul.

## Von denen gemainen anzaigungen zu der Inquisition.

**A**nsangs ist zuwissen / daß zur Inquisition, sonder-  
 lich gegen fahrenden schlechten Leuthen / so gar starck vnd na-  
 hende anzaigungen nicht vomöthen / sondern gemaine ver-  
 muettungen genueg seynde.

§ 1. Als da ist / auch aines ainigen Zeugen aussag / ob gleich sonsten  
 wider ihne bedencken fürfiellen.

§ 2. Daß gemaine geschrey / so von etlich vnderdächtig: ehrlichen  
 Leuthen herkombt / vnd öftters widerholt wirdt / gibt auch ein guete anzaig-  
 ung / bevorab wann der verdächtig ein solche Person ist / zu welcher man  
 sich der That wol versehen kan / welche auch dergleichen vor disem mehr  
 begangen hat / oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§ 3. Wann ein Thäter auff einen andern ohne Frag / guet: vnd frey-  
 willig auffer der Pein bekennet.

§ 4. Hieher seynde zuziehen alle nachfolgende warzeichen vnd ver-  
 muettungen zur Gefängnuß vnd Peinlicher Frag: dann ein vermuetung  
 so zu der Gefängnuß vnd Torcur genueg / ist vilmehr zur Inquisition  
 erhöblich.

§ 5. Daß allein ein Wahrsager / oder andere / so mit Aberglaubin-  
 gen offenbahrungen umbgehen / auff einen aussagen / gibt gar kein redliche  
 vermuetung / auch so gar nicht zum nachforschen: ja es solle ein derglei-  
 chen vermainer Wahrsager eingezogen / seiner verbottenen Kunst halber  
 wol befragt / vnd nach beschaffenheit der Sachen / er / vnd der seines  
 Wahrsagens begehrt / gestrafft werden.

Der Vier und Zwainzigste Articul.  
**Von der Nachforschung / ob die That**  
 würcklich beschehen sey / vnd sich in Warheit  
 also befinde:

**D**ennach sowol bey ainer Inquisition, als auch der  
 peinlichen Frag / sonderlich aber vor der Straff / vor allem zu  
 wissen vonnöthen ist / ob sich die That angezaigter massen zuegen  
 tragen habe / vnd sich in Warheit also befinde? Als soll ein jedweder  
 Landtgerichts Herz in dessen Gericht ain oder mehr Thaten beschehen / als  
 sobalden / ehe er zu weiterer erkundigung schreittet / ongeachtet der Beklagte  
 selbstien sich angäbe / vnd alles freywillig bekennete / doch gleichwol / wie  
 mans zu Latein haist / in Corpus delicti inquiren, vnd gewisse nach  
 richtung einziehen / ob sich die That in Warheit also befinde: Nemblich /  
 ob diser / oder jenner umb ein solche Zeit / selbiger Orthen sene ermordet wor  
 den? Ob ainer dergleichen Vieh: Gelt / vnd anders verlohren hab? vnd  
 also fort.

§ 1. Oder wann die That auffer Landt: oder Landtgerichts bescheu  
 hen / der Obrigkeit selbigen Orths zueschreiben / vnd sich so wol umb die  
 That befragen: Als auch die Nitchelffer / so sich etwan selbiger Orthen auff  
 halten / nambhafft machen / damit man sich der selbigen bey zeiten / auch in  
 andern Landtgerichten vnd Gebietten versichern möge.

§ 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nicht in  
 quiriert, noch jemandt an die strenge Frag gelegt / weniger verurtheilt  
 werden / es habe sich dann vorhero die Missethat wahr / oder durch solche  
 onfehlbare Zeichen glaublich befunden / das hieran kein vernünfftiger  
 Mensch zuzweiflen Ursach habe.

§ 3. Es wäre dann ein solches Laster / welches gar haimblich be  
 gangen wirdt / vnd schwär zubeweisen ist / sonderlich wann hernach kein  
 Zeichen solcher That verbleiben thuet: Als Ehebruch / Bluettschandt /  
 Sodomia, Rauberey vnd dergleichen.

§ 4. So ist auch bey beschrantten Landt Dieben / Beutlschnendern /  
 Strassenraubern vnd Mördern / so gar alle schlechte Diebstahl / Raube  
 rey / vnd alte Mördererey zuerkundigen nicht vonnöthen / bevorab wann  
 mans / länge der Zeit halber / nicht wol erfahren kan / vnd man sich ohne  
 daß der maisten vnd grösten Thaten bereit erkundigt hat.

## Der Fünff vnd Zwainzigste Articul.

## Von beschawen.

**D**ragt sich ein Rauffhandl / oder Todtschlag zue / soll man alsobalden durch geschworne Wundtärcht den beschändigt: oder todten beschawen lassen / ob derselb vil oder wenig Wunden habe: welcher Orthen: von was Waffen sie vermuethlich beschehen: vnd ob sie alle / oder welche hieraus tödtlich seyn: Ehaunder dergleichen beschawvorgangen / solle der Leichnam nicht begraben / ja wann er newlich begraben wäre / wider außgegraben / vnd ordentlich beschawt werden.

## Der Sechs vnd Zwainzigste Articul.

## Von der gefänglichen einziehung nach der Inquisition.

**A**uff die Inquisition folget die gefängliche einziehung / bey welcher sonderlich Zwo Sachen in acht zunehmen.

§ 1. Erstlich / das ein vnterschied zwischen den Personen zuhalten: Dann die Adelichen vnderlaumbden Personen / vnd die von männiglich vor Ehrlich gehalten werden / bey denen auch zugleich kein Gefahr des außtretens ist / die sollen (außer es sey die That gar offenbahr / auch das Laster sehr groß) nicht alsobalden gleich in würckliche Gefängniß gelegt werden.

§ 2. Was aber gemaine / sonderlich vnangesessen streichende Leuth seyndt / wo man sich auch des außtretens zubeforgen / deren kan man sich wol / auch wo man noch in zweifel stehet / versichern.

§ 3. Ferrer würdt erfordert / das man hiezue genuegsamme anzeigungen habe: Als nemlich:

§ 4. Wann der verdachte ein solch verwegene / oder leuchtfertige Person / von bösen Leummuet / vnd gericht ist / das man sich der Missethat zu ihm versehen möge.

§ 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu ueben sich vormahls vnterstanden / oder würcklich geüebet / vnd man ihn deren glaubwürdig bezigen.

§ 6. Wann er an gefährlich: vnd zu der That bequemblichen Orthen oder Zeiten gefunden werden.

§ 7. Wann ein Thäter in der That / oder dierweil er auff dem Weeg darzue / oder davon gewest / gesehen worden / oder ein solche gestalt: Klain / der: Waffen: Pferd / vnd anders habe / als wie der Thäter bemelter massen gesehen worden.

§ 8. Wann der Verdachte bey solchen Leuthen / die dergleichen Missethat üeben / wohnung oder gesellschaft hat.

§ 9. Wann er / wie hernach vom Todtschlag gemelt wirdt / des entleibten Feindt / vnd grosser Missethäter gewesen / ihm vorhero getrohet / oder aber ein grossen Nutzen an der Missethat zugewartten hat.

§ 10. Wann ein verlöbter / oder beschödigter / auß etlichen Ursachen / jemandt der Missethat selbst zeihet / darauff stirbt / oder es bey seinem Andt bethoret.

§ 11. Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wirdt.

§ 12. Wann ein Vbelthäter auff einen andern in: oder ausser der güet: oder peinlichen Frag bekennet / von welchen die Vbelthat wol zuermuetten / er auch derentwegen in verdacht / oder geschran ist.

§ 13. Was nun in einer jedwedern peinlichen Sachen für absonderliche anzaigungen zur Gefängnuß erfordert werden / ist hernacher an seinem Orth zu finden.

§ 14. Im fall ein Landtgerichts Herz noch nicht gar genuegsamme anzaigungen zur verhaftung hat / doch deren innen zuwerden verhofft / soll er / sonderlich bey solchen Leuthen / denen der Arrest, oder Gefängnuß an ihren Ehren verlienerlich ist / von weiten auff dieselben fleissige achtung geben lassen / darmit sie mitler Zeit nicht entrimmen.

## Der Siben vnd Zwainzigste Articul.

### Von der Gefängnuß.

**S** Eilen die Gefängnuß allein zur versicherung / vnd (ausser gewisser Fall) nicht zur Straff angesehen ist: Als sollen die Gefangenen nicht in stinckende / zur Straff angesehene Kotter / noch in die alten tieffen Thurn geworffen / sondern in solchen Gefängnussen auffbehalten werden / wo sie ohne Gefahr des Lebens vnd der Gesundheit verbleiben können.

§ 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Nuzung geben / vnd den Krancken / auch Kindsbetherin alle Menschliche Hülff erzaigen / vnd

in Lebensgefahr an saubere Orth / doch wolverwahrter bringen solle.

§ 2. In ain Gefängnuß soll man nicht Zween Thäter legen / damit sie nicht einander zum außbrechen helfen / sie sollen sich auch miteinander nicht unterreden können.

§ 3. So bald einer in die Gefängnuß gebracht worden / soll man ihn besuechen / ob er nicht verdächtige Brieff / Werckzeug / Waffen / vnd andere Sachen bey sich habe / vnd solches zu Gerichte nemmen / ihme auch kein Messer / oder andere dergleichen gefährliche Werckzeug lassen / damit er sich nicht entleiben / oder durch Mith derselben außbrechen möge.

Von den jenigen / welche denen Gefangenen außhelffen / ist hernach zufinden.

## Der Acht vnd Zwainzigste Articul. Von sichern Glaidt.

**W**er aber von Vns / oder Vnserer N: De: Regierung ein sichers Glaidt hat / der kan / so lang der Termin wehret / von niemandten gefänglich eingezozen werden / vnd wer sich dessen wider Vnser Landes Fürstliches Glaidt kräventlich unterfunde / der soll gleich einem Landes Fridbrüchigen / in Vnsere Straff gefallen seyn.

§ 1. Kein Landgerichts Herz kan ein sichers Glaidt erthailen / weilten Wir Vns / vnd Vnserer N: De: Regierung allein solches vorbehalten haben.

§ 2. Es solle auch von Regierung auß / keinem der schon verhafte / oder leichtlich zubekommen ist / ein sichers Glaidt erthailt werden.

§ 3. Wann jemandt omb ein sichers Glaidt anhaltet / muess er das Anbringen / oder den Gewalt / darumb aigenhändig unterschreiben / die weil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet / welche in nachfolgenden bestehen:

Erstlich / daß er sich glaidtlich verhalten:

Andertens / von seinen Güettern nichts verändern:

Drittens / kein Wöhr vnd Waffen tragen:

Vierdtens / den sichern Glaidts Befelch dem Richter alsobalden überantwortten:

Fünfftens / seiner Purgation fürderlichst nachsehen / vnd sich hierin

innen keiner verlängerung / oder unbilligen auffzugs gebrauchen wolle:  
Dann wann er wider aines / oder das ander thuet / hat er das Glaydt  
verwürckt.

§ 4. Ferrers ist zuwissen / daß ein jedes sichers Glaydt nur biß zum  
Endt Urthl wehret / dann wann die erkantnuß wider den Verglaydten er-  
gehet / hört das Glaydt auff / vnd muess derselbe in verhaftung genom-  
men werden.

Die erste Glaydtsoverwilligung hat gemainiglich Drey: Die erstbrün-  
ckungen aber / jede Zwan Monath Termin / vnd lauffen in denenselben alle  
le Ferien.

Der Neun vnd Zwainzigste Articul.

## Was nach der verhaftung zuthuen.

**S** Derjenige / welcher in die Klag / oder Inquisi-  
tion, vnd darüber in verhaft gezogen worden / die Missethat  
vernainet / soll ihm fürgehalten werden / ob er anzaigen könnte /  
daß er der Missethat vnschuldig / vnd man ihn sonderlich erindern / ob er  
könnte weisen vnd anzaigen / daß er zur Zeit der begangenen That bey Leu-  
then / endten vnd Urthen gewesen / darauff abzunehmen / daß er die  
Missethat nicht gethan haben könnte / welche erinderung darumben noth ist:  
daß mancher / ob er gleich vnschuldig / auß ainsfallt / oder schröcken nichts  
für uwenden wais / wie er sein Vnschuldt außführen solle.

§ 1. So nun der Gefangene berührter massen / oder sonst sein Vn-  
schuldt anzaigt / solcher entschuldigung soll sich alsdann der Landtgerichts-  
Herz / oder Richter / auff des Beklagten / dessen Freundschaft / oder  
wann sie es nicht haben / auff des Landtgerichts aigenen Vnkosten zu  
dem endt auff fürderlich erkundigen / damit der Vnschuldig nicht leyde /  
vnd doch das Vbel nicht vngestraft bleibe / oder wann der Gefangene / oder  
seine Freundt / deshalben Zeugen stellen wolten / soll mans wie sichs ge-  
bührt / verhören lassen / findet sich nun die angezogene Vnschuldt nicht / so  
verfährt man weiter / wie hernach vermeldet wirdt.

Der Dreyßigste Articul.

## Von des Beklagten caution oder versicherung.

Von

**U**n der Versicherung des Klägers/ ist oben im Zehenden Articul gemelt worden: Kein Beklagter / welcher auff Leib vnd Leben sizet / soll gegen caution, oder Versicherung / es hab dieselbe Namen wie sie wolle / losz gelassen werden.

§ 1. Ob auch gleich die That etwas gering / vnd vmb Gelt zustraffen / doch der Gefangene deren überwunden / oder es sonst kündig wäre / sol man bevorab nahe vor dem Vrtel niemandten auff caution auflassen.

§ 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen / sich der Process in die läng verziehen möchte / kan man den Gefangenen gegen genuegsamer bürgschafft vnd stellungs Versicherung bisz zu dem Vrtel auß der Gefängnuß lassen.

Der Ain vnd Dreyssigste Articul.

**V**on caution für Gewalt / zu Latein de non offendendo genant.

**E**s kan auch ein ehrlicher Mann vor sich vnd die seinigen / von einem betrohenden / bevorab der die trohungen ins Werck zusehen pflegt / vnd thuen kan / nach gestalt vnd beschaffenheit der betrohung / Versicherung für alle Widerwertigkeit vnd Gewalt begehren / welche ein solcher auch mit Bürgen / oder Pfändtern zulasten: oder in die Gefängnuß zugehen schuldig ist.

§ 1. Ein Armer so mit keiner bürgschafft auffzukommen waisz / kan die Versicherung mit seinem Andt thuen.

§ 2. Der Richter kan auch biszweilen von Ambts wegen dergleichen Versicherung vor Schaden selbst begehren / oder einen / von dem Landt vnd Laith ein Gefahr zugewartten haben / bisz zu laistung gebühlich: vnd genuegsamer caution in die Gefängnuß setzen.

Der Zway vnd Dreyssigste Articul.

**V**on der güetigen befragung vnd Fragstück.

**W**ann nun der Thäter in der Gefängnuß ist / soll man ihne nicht lang vergebens ligen lassen / sondern so bald die Vermuettungen beysamen / vnversaumbt einiger Zeit / der Richter selbst /

selbst / neben Zween geschwornen Besizern / vnd einem Gerichtsschreiber / oder auff dem Landt der Landtgerichts Verwalter / neben Zween verstantigen Männern / vnd einem Gerichtsschreiber / an einem Vormittag / den Gefangenen gerichtlich befragen.

Anfangs ins gemain:

Erstlich / wie er haisse?

Andertens / von wannen er gebürtig / vnd wer seine Eltern?

Drittens / wie alt?

Vierdtens / ob er verhenrat / vnd Kinder hab?

Fünfftens / was sein Handtierung?

Sechstens / wo er sich ein Zeit hero auffgehalten?

Sibendens / bey was für Gesellschaft?

Achtens / was Religion?

Vnd was etwo sonst die gelegenheit der Person an die Handt gibt.

§ 2. Hierauff ihm die Ursach seiner Gefängnuß fürhalten / vnd ihne omb die That / derentwegen die anzaigungen verhanden / befragen / benebens / daß er dieselbe warhafftig erzehlen solle / ernstlich / doch ohne betrohungen / vermahnen.

§ 3. Bekennet ers / so soll mans sein klar / vnd wie ers sagt / ohne veränderung eines ainigen Worts auffschreiben / vnd wann er die umbstände selbst nicht / oder gar vnordentlich sagt / ihn außführlich auff gewisse Fragstück darumben befragen: Als zum Exempel.

Erstlich / was ihne zu solcher That bewegt habe / vnd wie er darzue kommen?

Andertens / wo dieselbe beschehen?

Drittens / zu welcher Zeit?

Vierdtens / durch was mittel / vnd auff was weis die That beschehen?

Fünfftens / wer ihme darzue geholffen?

Sechstens / wie sie haissen?

Sibendens / wo sich dieselben auffhalten?

Wie dann die absonderlichen Fragstück / so bey einem jedwedern verbrechen / auß gewissen Ursachen in acht zunehmen / in dem Anderten thail diser Landtgerichts Ordnung an seinem Orth zufinden seyn werden.

§ 4. Vnd ist hieben insonderheit zumercken / daß der Richter dem

Gefangenen die umbstände der Missethat nicht vorsage / vnd also gleichsam anlehre / sondern allein / wie obgemelt / die umbstände zu wissen begehre.

§ 5. Weniger den Gefangenen güet: oder peinlich umb ein anders Verbrechen frage / Als derentwegen die anzaigungen vorhanden / oder was auß der That selbstennothwendig folgt / vnd derselben anhängig ist: Wann aber der Thäter vngefragter ein andere That / oder Laster bekennet / muess mans beschreiben / ihne hernach umb die umbstände / wie obgemelt / befragen / vnd folgens auch auff selbiges inquirieren.

§ 6. Wo man aber Strassenrauber vnd dergleichen / in wahrer That begreiffet / vnd sonst kein andere erfahrung einziehen kan / außer daß sie wißentlich schädliche Leuth seyndt / soll man dannoch Fragstück machen / vnd sie nicht allein auff ain That / sondern auff alles / was gemainiglich solche öffentlich beschraite / schädliche Leuth zuthuen vnd zustiffen pflegen / wie auch auff ihre Gesellen vnd Mithelffer / mit fleiß fragen.

§ 7. Kein Richter soll sonst den Gefangenen auff einen gewissen mit Namen benenneten Mithelffer: sondern allein ins gemain fragen / wer ihne darzue geholffen hat: Macht er nun ainen / oder mehr selbstennambhafft / alsdann ist weiter zufragen / wo er anzutreffen / wie er haisse / wie er gestallt / vnd beklaidt seye? Wie / wo / wann / vnd wie oft / auch welcher gestallt er ihm zu der That geholffen habe? Sagt er aber von niemandt / soll man ihm auch keinen an die Handt geben / es wäre dann wider ainen / oder mehr Mithelffer genuessame anzaig: vnd vermuetungen vorhanden / alsdann kan mans wol benennen / vnd insonderheit auff ainen vnd andern fragen.

§ 8. Welche Mithelffer so dann / wann sie in eben dem Landtgericht sich befinden / einzuziehen / oder dem jenigen Landtgerichts: oder Grundt / Herrn / vnter welchem sie vermuetlich anzutreffen / neben überschickung der indicien / vnd aussagen / nambhafft zumachen seyndt / vnd zwar alsobalden / damit die beschuldigte / wann sie ihres Mitgespans einziehung vernemmen / nicht wie gemainiglich beschicht / entfliehen / sondern auch dem verhaften noch in seinen lebzeiten entgegen gestellt werden mögen.

§ 9. Ferrer soll man keine überflüssige Fragen machen / sondern alles was zu erfindung der Wahrheit nicht dienslich / auflassen / vnd derohalben die Fragstück vorhero wol erwögen vnd berathschlagen.

§ 10. Eben so wenig soll ein Richter dem Gefangenen versprechen /

wann er die Tha bekennen werde / daß er ihme milderung erzaigen wölle / in gleichen auch nicht mit vngrundt fürsagen / daß sein Verbrechen von andern wider ihnc allbereit bekennet / oder außgesagt worden sey / dann solches ist ein betrügliche verführung / welche der Richter nicht halten : noch verantworten kan.

Der Drey vnd Dreyßigste Articul.

## Was zuthuen / wann der Thäter laugnet?

**U**nn aber der verhafte die That durchgehende laugnet / vnd in der güete auff ernstliche ermahnung nichts bekennen will / muess der Richter die anzaigungen wol beobachten / auch sehen / ob sie zu peinlicher Frag genuegsam seyndt? vnd hierinnen nicht seinem eignen guetbeduncken folgen / sondern Erstlich die Ursach vnd gelegenheit wie die Malefiz Person eintommen : Andertens / die vnterschiedlichen anzaigungen : Drittens / die güetigen General : vnd Special Fragen : Viertens / die hierüber gethane aussagen fleissig zusamen verzeichnen / insonderheit Fünffstens berichten / was der verhafte für ein Person / ob er nemblich starck / oder schwach / krank / oder gesundt / ainsaltig / oder listig / vnd verstockt seye : Hierüber ein vnparthenisches Geding befehen : Dises alles / vnd zwar in schwären vnd zweifelhafftigen Fällen / sambt der Rechtsgelehrten mainung / demselben vortragen / vnd hierüber ob / vnd was für ein Grad der Tortur fürzunehmen / erkennen lassen. Vnd hierüber das Ben Vrthl mit allen Actis in denen im Ain vnd Vierzigsten Articul § 6. benenneten Fällen / die Stätt vnd Märckt aber ohne einige außnamb / Unserer N : De : Regierung übergeben.

§ 1. Vnd sollen alle Landtgerichter wissen / daß bey Unserer hohen Straff niemandt mit peinlicher Frag angegriffen werde / es seyen dann vorhero redlich : vnd derohalben genuegsame anzaigung : vnd vermuetungen von wegen derselben Missethat / auff ihne glaubwürdig gemacht.

§ 2. Ob auch gleich ein Missethat auß Schmercken bekennet / ja gar durch Revers vnd Vrphedt bestandten wurde / jedoch wann nicht genuegsame anzaigungen / neben der nachrichtung de Corpore delicti verhanden / soll der bekanten That nicht geglaubt / sondern an die benante Orth / allwo die That beschehen seyn solle / vorhero geschriben / vnd wie vorgemelt er-

findung eingezogen: Vorhero aber niemandts verurtheilt: widrigenfalls der Richter / nach dem ers gefährlich / oder vnverständiger weiß gethan / nach beschaffenheit der Sachen an Leib vnd Guet gestrafft / vnd noch darzu dem gepeinigten / alle Schmach / Schmerzen / Kosten vnd Schaden guet zutmachen / angehalten werden.

### Der Vier vnd Dreyssigste Articul.

## Wann der Befangene die anzeigungen in Schriften zuhaben begehrt.

**W**ann der Befragte weder bestehet / noch laugnet / sondern ihm die anzeigungen zu seiner verantwortung zueröffnen begehrt / seyndt ihm dieselben / wann er ein öffentlich beschreiter Missethäter / vnd darzu fahrend / gar nicht schriftlich zuertheilen / sondern allein in die Fragstück zubringen / vnd er darüber zubefragen: Wann aber der Befragte sonst eines ehelichen Wandls / oder die Sachen darnach beschaffen / daß er zur Purgation zulassen ist / kan / vnd soll mans ihme zu seiner verantwortung in Abschriften hinaus geben.

§ 1. Dises aber soll den Richter an seinem ordentlichen Process nichts hindern / sondern er / wann der Beklagte mit seiner gründlichen verantwortung nicht auffkommen kan / nach außweiß diser Unserer Landgerichts Ordnung ohne verzug weiter verfahren.

### Der Fünff vnd Dreyssigste Articul.

## Von genuegsammen Ursach: vnd Anzeigungen / zur peinlichen Frag

**W**as nun aber für Ursachen vnd anzeigungen zur peinlichen Frag erfordert werden / seyndt alle zubeschreiben nicht wol möglich / doch haben Wir zu besserer nachrichtung hiebey etliche gemaine / vnd folgens bey jedwedern Verbrechen die sonderbahre Vermuettungen außdrucklich zubenennen / für ein notturfft erachtet.

§ 1. Als erstlich ist ein genuegsame Ursach zur peinlichen Frag / wann die That mit ainem vntadelhaften Zeugen / welcher seines wissens genuegsam: vnd zur Sachen taugliche Ursachen gibt / auff ihne erwisen ist.

§ 2. So jemandt auff offenbahrer That ergriffen wirdt / solche doch fräventlich laugnet / vnd anderwärtig nicht genuessam überweisen werden kan / der soll peinlich darumb gefragt werden.

§ 3. Wann mehr / oder nur ain überwundener Missethäter / der in seiner That Helfer / Hehler / Rathgeber / oder Mitgesellen gehabt / auff jemandten in der güet : oder peinlichen Frag außgesagt / der ihm zu seinen geüebt : erfundenen Missethaten mit Rath / oder That geholffen / oder Gesellschaft gelaißt hab ; so kan man einen solchen wol einziehen / vnd peinlich fragen ; doch anderst nicht / als wann sich nachfolgende vmbständt bey der Aussag finden.

Erstlich / daß dem Aussager die Person in : oder außser der peinlichen Frag mit Namen nicht fürgehalten / er auch auff dieselbe nicht absonderlich / sondern nur ins gemain gefragt / vnd doch solche Person hierauff von dem gefragten selbst benennt / vnd angezaigt worden.

Andertens / daß die Aussag alle vmbständt / welcher gestallt / wie / wo / wann / vnd wie offte er mitgeholfen / oder darbey gewesen / in sich halte.

Drittens / daß der Aussager wider den / auff welchen er bekennet / keine sonderbahre Feindschafft / Unwillen / oder Widerwertigkeit trage ;

Vierdtens / daß die bekennete Person also argwohnlich sene / daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünfftens / daß der Aussager auff seiner Sag ohne widerrueff beständig verbleibe.

Sechstens / daß der angezaigte vorhero dem Aussager Persönlich vorgestellt / vnd mit seiner gegensag vernommen werde.

§ 4. Wann einer in üebung der That etwas verliert / auch hinter ihm ligen / oder fallen läßt / als seinen Mantel / Degen / Huet / Schuech / vnd dergleichen / oder man auch auß der Spur im Schnee / Rott / oder Staub hernachmahls finden / vnd ermessen mag / daß die Sachen vnfehlbar des Thäters / vnd nechstens vor dem Verlust in seiner Gewalt / oder aber die Tritte des Thäters aigentliche Fuesstapfen gewesen / Hiern auff ist er peinlich zufragen / er wurde dann wie obgemellt etwas daru gegen fürwenden / welches wann es sich erfunde / oder bewisen wurde / daß es bemellten Argwohn abläint : ( als wann er erwise / daß er die Sachen kurz vorhero verkauft / weckgegeben / verlohren / oder daß er selbiger zeit an einem andern Orth gewesen / zc. ) Alsdann soll dieselbe

entschuldigung vor aller peinlichen Frage zuerfahren fürgenommen werden.

§ 5. Alle anzaigungen zur Tortur, seyndt dahin zuverstehen / wann der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches fürwendet / welches / wann ers erweise / die Aussag / oder den Argwohn ablainete / derentwegen soll man jederzeit die entschuldigung hören / vnd ob sie sich also verhellte / vorhero nachforschen: Dann wo des Thäters / entschuldigung mehrern glimpfen vnd grundt / dann die vorkommene Indicia auff ihnen tragen / soll die peinliche Frag ohne mehrer: vnd bessere erfahrung nicht beschehen.

§ 6. Wann sich ein vernünfftiger Mensch / berühemet / oder frey bekennet / er habe ein Missethat begangen / vnd es ein solche Person ist / zu der man sich der Missethat versehen kan / soll der Landtgerichts Herz nachforschen lassen / ob sich die That an orth vnd ende solcher gestalt / wie er sich berühemet / mit allen vmbständen zuegetragen; findet sichs in allem also / so kan ein solcher / wann er die That hernach widerumb laugnete / wol peinlich befragt werden.

§ 7. Es seyndt auch villerley anzaigungen / deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nicht genuessam / doch wann dergleichen etliche zusamen kommen / die Tortur darauff wol fürgenommen werden kan: Als zum Exempel / wann der Verdachte ein solch verwögen: vnd leichtfertige Person / auch von bösen Leumueth vnd Gerücht ist / daß man sich der Missethat zu ihr versehen mag; Oder aber ob sie dergleichen Missethat vormahls geüebet / vnterstandten hat / vnd bezügen / oder derentwegen denunciert worden ist; Doch daß solcher Leumueth vnd Denunciation, wie obgemeldet / nicht von Feindten / oder leichtfertigen / sondern vnpartheyisch: redlichen Leuthen herkommen.

Wann die verdachte Person an solch: gefährlichen Orthen / die zu der That verdächtig wären / gefunden wirdt.

Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem weeg darzu / oder davon gewesen / in solcher gestalt / Waffen / Klaider / Pferdt / oder andern / gleich als wie der Thäter beschriben / gesehen worden.

Wann die verdachte Person eine Zeit her / ben solchen Leuthen Wohnung vnd Gesellschaft gehabt hat / die dergleichen Missethat üeben.

Wann sie auß Neidt / Feindschafft / vorhergangenen betrohungen / oder vmb hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Ursach ge-

nommen haben möchte: Sonderlich geben die betrohungen ein starkes / vnd oftmahlen allein ein genuegsames anzaigen / wann der Betrohene ein solcher Mensch ist / der die Wort ins Werk setzen kan: der vor diesem auch jemandten getrohet / vnd an ihm vollzogen: Oder wann man schon in etwas / als wie bey denen Zauberern / die würckung der betrohung erfahren hat.

Wann der Verlehte auß gewissen Ursachen jemandt der Missethat selbstentzenhet / darauff stirbt / oder es bey seinem Andt bekennet.

Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wirdt / vnd warumben er gestohen / kein vernünfftige Ursach geben kan.

Es kombt auch darzue die veränderung der Gestalt / Wandelmüetigkeit vnd Falschheit im reden / die in wehrender Gefängnuß geübte Practicen: ein haimblicher vergleich über das angegebene Laster: die beständige bekantnuß eines andern Vbelthäters / so sein Gespan gewest: oder auch die bekantnuß / welche einer vorhero wiewol vor einem vnrechtmäßigen Richter gethan hat / vnd dergleichen.

§ 8. Wann nun so vilfältig gemaine vermuetungen zusamen / vnd etwo auß der bezügenen That selbstent / noch andere absonderliche Warzeichen herfür kommen / kan man obangedeutter massen zur peinlichen Frag schreiten: doch solle hierüber vorhero ein vnparthenisches Geding / wie der Drey vnd Dreyßigste / vnd Ain vnd Vierzigste Articul außweist / besetzt / vnd in demselben erkennen / vnd gesprochen werden / ob die Indicia zur peinlichen Frag genueg? Auch ob / vnd auff was für ein weiß der Bezüchtige gepeiniget werden solle? vnd wann dergleichen erkantnuß nicht vorhero gehet / kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht betrohen / vil weniger ihm dieselbe würcklich anthuen.

§ 9. Schließlich ist zuwissen / daß ein jedwedere anzaigung / darauff peinliche Frag zuerkennen / wann sie widersprochen / oder in zweifel gezogen wirdt / wenigist mit zween Zeugen erwisen werden muesß.

Der Sechs vnd Dreyßigste Articul.

Von der confrontation, oder gegenstellung.

Die

**D**ie gegenstellung geschicht bißweilen vor der peinlichen Frag zu dem Endt / daß man entweder die Mithelffer / so wegen einer Vbelthat zugleich verhafte seynde / dem Thäter : oder den Thäter denen Mithelffern vor : vnd vnter die Augen stellet / wann nemlich einer albereit die That bekennet / auch die benennung des Thäters Gesellen / oder Helffers / vor / oder in der peinlichen Frag bestättiget hette : oder sie geschicht / wann man dem Gefangenen ainen / oder mehr Zeugen vnter Augen stellet / vnd ihne was die Zeugen sagen / selbst anhören läßt.

§ 1. Solche confrontation ist in ainem / oder andernfall zu erkundung der Wahrheit offte nutz / vnd offte schädlich / derohalben kan diß Orths kein gewisse Regl fürgeschriben werden / sondern der Richter muess auß beschaffenheit der Person / vnd allen vmbständen selbst erwögen / ob solche zusammenstellung zu erkundung der Wahrheit / vnd daß der Vbelthäter desto ehunder zur bekantnuß gebracht werde / nutzlich vnd dienstlich seyn möge.

Der Siben vnd Dreyßigste Articul.

Von der peinlichen Frag.

**W**ann nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennet wirdt / soll der Richter nachfolgents in acht nehmen.

§ 1. Daß er vor allen dingen der beschehenen That vergrawisset seye.

§ 2. Daß er noch vorhero auff aines / oder mehr Verbrechen ( wie es die anzaigungen an die Handt geben ) kurze / wolermogene vnd berathschlagte / nach der Ordnung auff einander gerichtete Fragstück stelle / damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nicht derentwegen auffgehalten werde.

§ 3. Daßer / wann es kein streichender Thäter / seinem Herrn / oder dessen Beambten darzue verkündte.

§ 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feyertag / auch sonstien jederzeit / Vor : vnd nicht Nachmittag angestellt werde / wann es aber ja auß erhöblichen Ursachen Nachmittag seyn müeste / soll man dem Thäter auffser einer Labung vorhero nichts / oder doch gar wenig zuessen vnd zu trincken geben.

§ 5. Daß

§ 5. Daß kein Richter / oder Landgerichts Verwalter allein / sondern neben ihm Zween hierzue geschworne : oder sonsten verständige ehrliche Männer / darzue auch ein beandigter / oder tauglicher Gerichts-  
schreiber / bey der Frag seyen.

§ 6. Daß der Richter dem Beschuldigten / wann er zur Pein geführt wirdt / vorhero nochmahlen mit scharpfen doch beschaidenen Worten zuespreche / er wolle die Thaten bekennen / vnd zur scharpfen Frag nicht Ursach geben : Wann er dann guetwillig alles bekennet / ist man der peinlichen Frag überhoben / kan auch solche / wann er beständig darauff verharret / weiter nicht vorgenommen werden.

§ 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Worte zubewegen / soll der Richter einen Grad nach dem andern vnterschiedlich vornemen :

Als Erstlich / anfangs den Thäter durch den Scharpfrichter an-  
greiffen / vnd die Klander außziehen :

Andertens / ihne ( waran vil gelegen ) starck binden :

Drittens / auff das Reckbänckel setzen :

Vierdtens / einmahl auffziehen :

Fünfftens / das Recksail anschlagen lassen / vnd ihme bey jedwedern ab-  
satz omb bekennung der Warheit zuesprechen : Wie dann in disem  
maisten thails die Vernunft eines Richters zugebrauchen ist.

Sechstens / man kan auch gegen hartnäckige Leuth / so mit starcken  
an-  
zaigungen beschwärt / die Tortur in einem Actu solcher gestallt ab-  
thailen / daß man einen zum andern : auch zum drittenmahl auffziehen  
läst / vnd diß wirdt nur für ain Tortur gehalten.

§ 8. Wie dann durchgehend / wann die Person gar starck / oder hart-  
näckig / nicht lindt anzufangen / sondern die Pein etwas schärpfer zuge-  
brauchen ist / doch das gleichwol die rechte maß nicht überschritten / vnd  
der gepeinigte zur vollziehung des Urthls bey Kräfte erhalten werde.

§ 9. Zum fall aber die Person schwach / so ist das auffziehen nicht  
gleich anfangs vorzunehmen / sondern nach gelegenheit der Sachen :

Erstlich / die betrohung des Scharpfrichters :

Andertens / die vorstöll : vnd vorweisung seiner Werkzeug :

Drittens / die anschrauffung der Daumbstöck :

Vierdtens / der Spänischen Stifel zuversuechen.

§ 10. Hieben ist zu beobachten / daß in Sachen welche keine schwa-  
re Leibsstraff auff sich tragen / auch kein starcke Frag : sondern nach be-  
schaffen /

schaffenheit der Vbelthat vnd Straffen / die Pein linder / oder schwärer  
gebraucht werde / damit die Tortur nicht schwärer sene als die Straff.

§ 11. Wann ein Weib / vnd ein Mann; oder ein schwacher vnd ein  
stärcker / omb eines gleichen Verbrechens willen peinlich zufragen / soll  
man allzeit vom Weib / oder Schwächern / oder welcher allen Vermuettun-  
gen nach die Wahrheit eheunder bekennen / vnd hierdurch sein Mithäter et-  
wo ohne weitere Pein überwisen werden möchte / den anfang machen.

§ 12. Hieben wöllen vnd verordnen Wir / daß ein Landtgerichts-  
Herz / oder Richter / keine andere Mittel als obgemellt / oder die in diesem  
Landt üblich / zur Pein gebrauche.

§ 13. Nicht weniger in der Tortur fleissig achtung gebe / wann / vnd  
wie der Thäter sein gestalt verändert / vnd wie leicht er die Pein außstehe /  
solches der Aussag benehe / entzwischen auch nichts anders thue / vnd für-  
nemme / weniger so lang die Tortur wehret / von dem gepeinigten hinweg-  
gehe.

§ 14. Daß der Gerichtschreiber alle Aussagen auffß fleissigist auff-  
mercke / vnd weder zu Gefahr / noch auß Nachlässigkeit das geringste Wort  
außlasse / oder zuesetze.

§ 15. Doch soll die Sag des gepeinigten / so er in der peinlichen  
Frag bekennet / nicht angenommen werden / sondern das / was er aussagt /  
wann er von der strengen Frag gelassen ist / allererst von newem auffge-  
schriben vnd vor gültig gehalten werden.

### Der Acht vnd Dreyßigste Articul.

## Welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.

**E**s seyndt in den Rechten gewisse Personen auß-  
genommen / welche man nicht torquieren kan.

§ 1. Als ein Knab vnter Bierzehen : vnd ein Weibsbildt  
vnter Sechzehen Jahren / kan auffer betrohung / oder endlich anthueung  
eines Ruettenstraichs / schärpfer nicht gefragt werden; Es sene dann / das  
die Bosheit das Alter übertreffe / welches zu des Richters vernünftigen  
nachdencken vnd erkantnuß anhaimb gestellt wirdt.

§ 2. Ingleichen ein schwangers Weib / oder Kindlbetherin: aber nach  
E der

der Kindsbeth / soll man dem Kind ein Umbl zuestellen / so dann kan mans auch / doch etwas leichter / peinlich fragen.

§ 3. Ein alter Mann von Sechzig Jahren / vnd weiter / er seye dann so frisch / daß er die Tortur ohne verlust seiner gesundheit aufstehen mag / so gleichsals zu des Richters erkantnuß anheimb gestellt wirdt.

§ 4. Ein gebrechlich : gefährlich verwundter / oder sonsten francker Mensch / bey welchem zubeforgen / er möchte sterben / kan durch nichts schärpfers angestrengt werden / als was er ohne mehrere verletzung aufstehen kan.

§ 5. So hat auch bey einem vnfinnig : aberwitzig : Item einen solchen stummen / von deme man die Warheit durch gewisse Zeichen nicht haben kan / wie auch gar einfältig vnd blöden Menschen / kein Tortur stat.

§ 6. Die würcklichen Landts Mitglider dises Unsers Erzhertzogthumbs Oesterreich / wie auch Unsere Rāth / Doctores vnd Nobilitierte, sollen auffer des Lasters der belaidigten Majestät / Landtsverrätheren / vnd andern dergleichen schwären Verbrechen / nicht torquiert werden.

### Der Neun vnd Dreyssigste Articul.

## Wie oft die Tortur zugebrauchen.

**W**es gemain soll niemandt über ainerley anzaigungen / mehr als ainmahl peinlich befragt werden.

§ 1. Ausser in grossen Lastern / als in der belaidigten Majestät / vnd dergleichen.

§ 2. Oder wann nach der ersten außgestandenen Pein newe erhöbliche anzaigungen herfür kommen.

§ 3. Wie auch wann einer nur gering / als mit dem Daumbstock / oder dergleichen / wäre darumb torquiert worden / daß man gehofft / er werde die Warheit sagen / er aber solche nicht bekennen wolt / so dann kan man ihn noch ainmahl schärpfer angreifen lassen.

§ 4. Wann einer die bekantnuß / so er in der Pein außgesagt / vnd nach der ablassung bestättiget hat / ein zeit hernach widerruefft / kan man ihn zum andernmahl peinlich fragen: Bekennete er so dann die Vbelthat in solcher andern strengen Frag widerumb / vnd laugnet hernach abermahl / so kan man ihn / wann die anzaigungen starck / gar zum drittenmahl torquieren:

quieren: er brächte dann guete erweisliche Ursachen einer irrigen bekant-  
nuß vor / soll man ihn damit hören.

§ 5. Wann es auch sehr starcke vnd solche Leuth seyndt / welche die  
Pein der Torturn so gar hoch nicht achten / oder empfinden / als wie die  
Zigeuner / Juden vnd andere leichtfertige Leuth / können sie auß erhöbli-  
chen anzaigungen / wol zwan / oder drey mahl / nach vernünfftiger ermes-  
sung eines Richters torquiert werden.

§ 6. Aber über drey mahl soll der Richter keinen torquieren lassen /  
sondern denselben der die Pein drey mahl außstehet / losz vnd ledig sprechen:  
Weil er sich von den vorigen Indicijs durch außgestandene Tortur genueg  
purgiert hat. Doch kan er gleichwol nit sagen / das ihm vnrecht gesche-  
hen sey / weilender Richter die anzaigungen für sich hat / vnd derentwegen  
muesz der torquierte auch die Ahung / wann ers vermag / bezahlen / hette  
aber der Richter nicht genuegsame Ursachen vnd Indicia darzue gehabt /  
sondern den Armen vnrecht peinigen lassen / ist er / wie oben in dem Dren  
vnd Drenssigisten Articul gemelt / straffmässig.

§ 7. Die vnterschiedlichen Torturn sollen auch nicht auff einen Tag /  
sondern wann sich der Gefangene wider erholt / vnd der Schmerzen der  
Glider vermuetlich vergangen / etlich wenig Tag nacheinander beschehen.

### Der Vierzigste Articul.

## Von bestättigung der bekantnuß nach der Pein.

**W**ann nun die peinliche Frag der Ordnung nach  
vorgangen / vnd hierüber die Aussag fleissig vnd deutlich beschrif-  
ten ist / soll der Richter Zween / oder Dren Tag nach der Tortur  
den Gefangenen auß der Gefängnuß führen / ihme in bensein der jenigen /  
so der Tortur bengewohnt / die bekantnuß durch den Gerichtschreiber ab-  
lesen lassen / vnd darüber beschaidentlich fragen / ob dise bekantnuß in allem  
wahr seye / vnd ob er darauff zuleben vnd zusterben begehre?

§ 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzue / oder erindert vngen-  
fragter noch etwas darben / soll mans fleissig zu der Aussag verzeichnen.

§ 2. Widerspricht ers aber / vnd wäre doch der genuegsame Arg-  
wohn vor Augen / soll man ihn wider in die Gefängnuß führen / vnd eben  
auß Ursach diser neuen veränderung noch ain mahl mit strenger Frag be-  
legen / auff die weiß wie im nechst vorgehenden Articul gemeldet ist.

§ 3. Wann der gepeinigete auch in diser bestättigung auff ainen / oder mehr Mithelffer bekennet / vnd selbige benennet hat / soll man das jenige alsobald vornemen / was oben im Zway vnd Drenssigsten Articul von güetiger befragung gemelt worden.

## Der Ain vnd Vierzigste Articul. Von besetzung des vnpartheyischen Gedings.

**N**ach beschehener bekantnuß muess man fürderlich zu schöpfung des Brthls schreiten: Das geschicht nun in den Stätten vnd Märckten / durch Vnsere Stätt: vnd Landtgerichter / auff Art vnd Weiß / wie das von alters herkommen / vnd in diser Vnserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Auff dem Landt aber / stehet dem Landtgerichts Herrn für sich selbst / oder durch seinen Verwalter bevor / mit zueziehung verständiger Leuth in genuessamer Anzahl (deren wenigist Sechs seyn sollen) das Brthl zuverfassen / oder aber ein vnpartheyisches Geding / wie hernach folgt / zubesehen.

§ 1. Zu deme gehört ain Richter / Zwölff Besitzer / vnd ein Gedingschreiber / welche alle fromme / ehrbare / verständige vnd erfahrene Personen seyn sollen / auff's best man dieselbe jeder Orthen haben vnd bekommen kan / welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen / so des Menschen Ehr / Leib / Leben / Guet vnd Blut belangen / mit dapfern wolbedachten fleiß angelegen seyn lassen: Wie Wir dann zu sicher: vnd besserer besetzung der vnpartheyischen Geding dahin gedacht seyndt / auß den Stätt: vnd Märckten / auch hin vnd wider auff dem Landt taugliche Personen zuerfüllen / welche sich Vnsere befrent: oder approbierte Gedings Richter nennen dörfen / vnd sich außser der Kais Vnkosten vmbsonst gebrauchen lassen / die mögen die Landtgerichter vor andern hierzue berueffen.

§ 2. Wann nun dieselben über vorgehendt schriftliche ersuechung auff einen gewissen Tag zusammen kommen / wirdt durch das Landtgericht Erstlich auß ihnen ein Gedingschreiber benent: Vnd ihme Andertens der Landtgerichts Staab: Drittens die Klag / wann eine vorhanden / oder wo ein Proceß außgeführt worden / selbiger mit allen darzue gehörig: glaubwürdigen Notturnsten; Widrigenfalls aber Vierdtens alle anzaigungen / Fünfftens / auch ob vnd wie man der That / auch denen bekantten Verbrechern

chern vnd Michelffern nachgeforscht: Sechstens/ die Fragstück: Sibendens/ die darüber abgelegten güet: Vnd Ahtens/ wann ein Thäter zur strengen Frag erkennet worden/ neben dem deswegen vorgangenen Beybrthl auch die peinlichen Aussagen: Dann Neundtens/ welcher gestalte dieselben der Thäter nach der Tortur inhalt des Vierzigisten Articuls bestättiget hat/ eingehändig. Diser Gedingschreiber erindert so dann die Beyfizer/ daß er darzue bestellt worden/ macht benebens Zween/ oder Drey Gedings Richter nambhafft/ fordert derentwegen eines jeden mainung ab/ wer nun die maisten Stimmen hat/ der ist Gedings Richter/ vnd deme wirdt der Staab neben allen erstangedeuten Schrifften übergeben/ diser setzt sich nun oben: vnd der Gedingschreiber vnten an/ zwischen ihnen die Zwölff Beyfizer/ nach dem sie nach einander berueffen werden.

§ 3. Wann das Geding also besetzt ist/ auch der Gedingschreiber die Namen aller beywesenden beschriben/ vnd man ihnen die Ursach der beschhenen ersekung/ auch welche Person es betrifft/ vorgetragen hat/ so fragt der Richter die Beyfizer.

Erstlich/ ob sie vermainen/ daß das Gedingsrecht mit genuesam: auch tauglichen Personen besetzt?

Andertens/ ob keiner auß ihnen dem Kläger/ oder Thäter mit Feindt: Freundt: oder Schwagerschafft zuegethan/ oder sonst der Sachen theilhaftig sey?

Drittens/ ob auch Tag/ Stunde/ vnd Weil seye über Menschen Bluet zurichten?

§ 4. Wann dises alles gebührendt beantwortet wirdt/ so soll der Gedingschreiber alle Acta vnd Bekantnussen ablesen/ hierauff der Richter den Gefangenen erfordern/ ihne von Puncten zu Puncten vernemen/ vnd wann ers bestehet/ wider hinwegzuführen/ so dann über dasjenige so vorkommen/ der Beyfizer mainungen/ was jedweder für ein Brthl/ den Rechten/ vnd diser Unserer Landtgerichts Ordnung nach/ zufallen erachtet/ ablegen/ auch durch den Gedingschreiber solches alles mit fleiß verzeichnen lassen. Der Richter hat Macht hierauff den Schluß zumachen/ vnd der Gedingschreiber das Brthl auffzusehen/ welches sie alle noch in sitzendem Geding unterschreiben/ verfertigen/ vnd also verschlossen dem Landtgerichts Herrn sambt allen Actis zustellen sollen.

§ 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehrern Stimmen zumachen schuldig/ seyndt aber die Stimmen gleich/ soll er denen jennigen

nigen beyfallen/ welche er für billicher hält/ weiß er sich aber gar nicht zu entschliessen/ so soll man die Sachen dem Landtgerichts Herrn vortragen/ vnd da derselbe auch darüber nicht sprechen wolte / an Unser N: De: Regierung / mit beschliessung der Acten, vnd beederseits Motiven zum entschaiden gelangen lassen.

s 6. Bey diser hievor zumtheil gebräuchig gewestenen form der unparthenischen Gedings ersehung / lassen Wir es auch noch verbleiben/ wollen aber dabey/ daß alle vnd jedes Landtgerichter sowol die Bey: als Endt Vrthl in nachfolgenden Fällen Unserer N: De: Regierung vor der Execution, zu deren weitem erkantnuß/ sambt allen Actis zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als Erstlich in all solchen Fällen/ welche nicht allein dem Landtgerichts Herrn zweifelhaftig vorkommen/ sondern auch an sich selbst nicht klar seyndt.

Undertens / in denen Lastern der Gottslästerung:

Drittens / in der Zaubererey:

Vierdtens / Landts Verräthererey.

Fünfftens / vergiftung; auch der Waidt vnd Brunnen:

Sechstens / Landts: Nordbrennererey:

Sibendens/ wegen falscher Münzer/ vnd denen/ so Unsere Sigel nachdrucken / die jenigen falschen Münzer aber / so Unser aigne Münz nachdrucken/ oder Unser Sigel fälschlich nachstechen / behalten Wir ons selbst zu bestraffen bevor;

Achtens/ in denen an sich selbst schwären Lastern Affassinij, Sodomix & Plagij, das ist Menschen verkauffen.

Neundtens/ in Sachen welche zusammen rottierung böser Leuth beylangen: vnd endlich in allen denen Casibus wo der Landts Fürst / oder das Landt/ oder ein theil desselben interessiert ist: Wie auch wo die Straff des Verbrechens ein Landtsverweisung mit sich bringt.

In den übrigen Fällen/ mögen die Landtgerichter erkennen vnd die Vrthl vollziehen/ vnd seynd nicht schuldig wann sie es zu erleichterung ihres Gewissens nit selbst gern thuen wollen / solche Unserer Regierung zu übergeben/ doch wollen Wir sie hiemit gnädigst vnd ernstlich vermahn haben / daß sie hierinnen sicher vnd gewahrsam gehen / ihren Pfligern / oder Landtgerichts Verwaltern/ nicht allein trawen/ sondern alles durch Unsere bestellte/ oder andere in peinlichen Sachen erfahrne Rechtsgelehrte in reife wol erwogene berathschlagung ziehen lassen/ auff die weiß/ wie in  
diser

diser Unserer Ordnung/ in dem letzten Titul mit mehrern außgeführt vnd betrohet ist.

§ 7. Unser allhieiges Stattgericht aber/ wie auch sonst alle Un-  
sere Stätt vnd Märckt sendt in allen vnd jeden Fällen ohne einige auß-  
namb/ sowol die Ben: als Endt Brthl vorhero Unsern bestellten Rechts-  
gelehrten zu ordentlicher einrichtung der Proceß vnd formlich stellung der  
Brthl vmb ihr information vnd guetbeduncken zuezuschicken/ vnd so  
dann Unserer R: De: Regierung zu ferrerer erkantnuß zu übergeben in  
allweg schuldig.

### Der Zway vnd Vierzigste Articul. Von dem Brthl.

**D**amit aber gleichwol die jenigen/ so in peinlichen  
Sachen nicht allerdings erfahren sendt/ wissen/ was bey fal-  
lung eines peinlichen Brthls am maisten zubeobachten/ haben  
Wir nachfolgende Regula setzen wollen.

§ 1. Daß man in Sachen/ wo ein Kläger verhanden/ wie auch in  
Purgationen, nicht ehunder zur erkantnuß schreite/ biß die ganze San-  
chen von beeden theilen geschlossen/ oder ain/ oder anderer theil der Ordu-  
nung nach contumaciert worden.

§ 2. Daß ein Richter vor allen dingen sehe/ ob die torquierte Ma-  
leß Person durch ordentliches Ben Brthl/ wie erst gemelt/ zur peinlichen  
Frag ist erkennet worden.

§ 3. Ferrers ob man der Sachen/ so der Thäter bekennet/ nemblich  
dem Corpori delicti nachgeforscht/ vnd sich dieselbe in Warheit also be-  
funden/ oder zuegetragen.

§ 4. Dann obs der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§ 5. Bey der erkantnuß ist das vornembste/ daß der Thäter entwe-  
der durch sein eigene bekantnuß/ oder sonst wenigst durch Zween ganz  
ontadelhafte Zeugen der Vbelthat überwisen seyn muess.

§ 6. Dann weder auß vermuetungen/ sie seyen so stark als sie  
wöllen: weder auß Indicien, oder vnvollkommener Prob/ kan auch in  
haimblichen Lastern kein Mensch verurtheilt werden.

§ 7. Wann aber einer durch Zween Zeugen/ wider welche einige be-  
schuldigung/ oder rechtmässige einwürff fürgebracht werden mögen/  
überwisen wirdt/ ob er schon biß in den Todt beim laugnen verharret/  
kan er doch gleichwol verurtheilt werden.

§ 8. Daß

§ 8. Daß man in dem Urthl kein linder / oder schärpferer Straff erkenne / als die Missethat auff sich trägt / vnnnd in diser Unserer peinlichen Landtgerichts Ordnung außgeworffen ist.

§ 9. Wann ein Person vnterschiedliche Laster begangen hat / vnd dieselben alle wahr : vnd bekäntlich seyndt / daß man auch wo möglich mit der Straff auff jedes solcher gestallt gedencke / wie im Sechs vnd Bierzigisten Articul hernach folget.

§ 10. Daß kein Landtgerichts Herz / Richter / oder vnpartheyisch Geding / das Urthl Alternativè, das ist / auff ein / oder andere Straff zum Exempel / Köpfen / oder Hencken / von oben herab / oder vnten hin / auff Radebrechen / ic. stellen / sondern ein eigentlich gewisse Straff außsprechen solle.

§ 11. Absonderlich aber muesß ein jeder / so in peinlichen Sachen Stimm vnd Urthl gibt / ob bey der Person / oder der That solche vmbständt verhanden / welche die Sachen / vnd also das Urthl linder oder schwärer machen : wol vnd fleissig in acht nehmen / auch solchen vmbständten nach / ein linders / oder schärpfers Urthl fellen / jedoch in allen Urthln / vnd deren vollziehung / durchgehend darauff gedacht seyn / damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünders möglichst verhüettet werde.

§ 12. Vnd weilien hieran sehr vil gelegen / seitemahlen ein einiger vmbständt die ganze That ändert / vnd einem oft das Leben geben / oder nehmen kan / haben Wir die linderende / vnnnd schärpfende vmbständt ins gemain im Vier vnd Bierzig : vnd Fünff vnd Bierzigsten Articulen nachfolgents : die absonderlichen aber bey jeden Verbrechen an seinem Urthl zuerindern für ein hohe Nothdurfft erachtet.

### Der Drey vnd Bierzigste Articul.

## Von verjährung der Missethat.

**D** Es kan auch ein Thäter vmb kein Verbrechen / so schon verjährt ist / verurtheilt werden ; Demnach aber bißhero kein gewisse verjährungszeit bestimbt gewesen / Als setzen vnd ordnen Wir / daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren :

Als Erstlich alle die jenigen Missethaten / welche zwar Malefisch

bisch seynde / vnd ein extra ordinari Leibs: aber kein Lebensstraff auff sich tragen / verjähren sich in Fünff Jahren / ingleichen auch der Ehebruch / darben doch kein Nothzwang / oder Bluetschandt vorgangen:

Innerhalb Zehen Jahren aber verjähren sich die gemainen Diebstahl / warben kein einbruch / noch Kirchen: oder Strassenrauberey vnterlossen: Ingleichen ein gemainer Todtschlag / darinnen kein Vatter / Mutter: Kinder / Brueder / Schwester / Herrn / oder Frauen en Mordt / begriffen.

Ferrers inner Zwainzig Jahren / verjähret sich das Assassinium, da sich nemblich jemandt / einen andern zutöden bestellen lassen: Item / ein fürseßlich: vnd bedachte Mordthat: Ingleichen da einer auß Neyd / Rach / oder Feindschafft / ein schädliche Brunst verursacht / (jedoch auffer der Mord: vnd Traidtbrenner / welche vnter die Landtsverräther zuverstehen seynde;) Item ein Nothzwang / oder Bluetschandt / an der seiten Lini: Wie auch ein Gewaltthätige entführung / ehrlicher Weibsbilder / vnd das Laster zwifacher Ehe. Also das nach verfließung solcher Zeit / ein jeder Thäter / durch die verjährenung selbst / von aller peinlichen Klag / Frag / vnd Straff sicher vnd ledig / auch wider ihne weiter nicht zuverfahren ist.

Doch seynde hiervon außgenommen.

Erslich / solche Zauberer / da einer Gott verlaugnet / vnd sich dem bösen Feindt ergeben hette.

Andertens / grausame / bedächtige Gottslästerungen.

Drittens / das Laster der belaidigten Majestät.

Vierdtens / Landtsverrätheren / darunter auch obberührter maffen / die bestellte Mordt: vnd Traidtbrenner / wie auch solche Falsarij, welche dem Landt / oder der Obrigkeit / wie die vorige einen grossen Schaden zuefüegen / begriffen.

Fünfftens / Vatter / Mutter / Kinder / Brueder / Schwester / Herrn vnd Frauen Mordt.

Sechstens / falscher Geburt vnterlegung.

Sibendens / Nothzwang in auff: oder absteigender Lini.

Achtens / die stumme Sodomitische Sündt / wider die Natur.

Neundtens / die falsche Münzer.

Zehendens / welche Junge oder Alte Christen / den Türcken / oder Juden verkauffen.

Als bey welchen hohen Verbrechen / einige verjährung nicht stat hat.

Jedoch seyndt alle diese verjährungen / auff die flüchtigen / wider welche man derentwegen mit der verdienten Straff nicht hat verfahren können / nicht : sondern allein auff diejenige zuverstehen / deren Verbrechen in gehaimb gewesen / vnd erst nach solcher verflissenen Zeit kundbahr worden.

### Der Vier vnd Vierzigste Articul.

## Von denen vmbständen / welche ein Straff mildern.

**D**ie vmbstände / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nicht auffhoben / jedoch nach beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemainiglich in deme / das man beobachte.

§ 1. Des Thäters sonst vorhero geführt guetes Christliches Leben / vnd ehrbaren Wandl.

§ 2. Die gar grossen Ursachen vnd Anlaitungen / welche einem zu vnmaßigen Zorn / oder vollbringung der That gegeben worden.

§ 3. Die Melancholey / oder grosse Trarigkeit eines Menschens vor : vnd bey der That.

§ 4. Die Vnsinnigkeit : zwar kan ein völlig vnsinniger Mensch gar nicht gestrafft werden / jedoch wann er gewisse abwechslungen hat / vnd der Richter anstünde / zu welcher Zeit es geschehen wäre / soll er den lindern weeg erwöhlen.

§ 5. Die grosse Ainfalt / sonderlich bey taub : vnd stummen Leuthen.

§ 6. Das gar hohe Alter.

§ 7. Eines Thäters jugent / vnd dabey verspührende Vnverstandt.

§ 8. Langwüerige schwarre Gefängnuß / warzue der Thäter nicht Ursach geben / sonderlich bey kalter Winterszeit / vnd geringer vnterhaltung in Klaiden / Speiß vnd Tranck.

§ 9. Schwarre vnd beharliche Kranckheit vnd Schwachheit des Leibs.

§ 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig angibt / vnd die Vbelthat guetwillig bekennet.

§ 11. Wann

§ 11. Wann ein Mitübelthäter / vil andere böse Landtschädliche Leuth der Obrigkeit freywillig nambhafte gemacht / vnd zur gefänglichen Verhaffung bringen helfen.

§ 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Vbelthäter ist / der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§ 13. Die vnversehene Trunckenheit / durch welche einer seines Verstandts gänzlich beraubet gewesen / vnd sonst kein Feindschafft / Trohwort / oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Übung hat / vnd derentwegen nie gestrafft / oder abgemahnt worden / lindert in etwas die Straff.

§ 14. So einer ein Vbelthat bekennet / der Richter aber nicht aingentlich darauff kommen kan / daß solche würcklich beschehen / entschuldiget die ordinari Straff.

§ 15. Die Vorbit einer ledigen Person vor die andere / vnterim vorwandt / der Ehe / mildert die Todts Straff nicht / hebt sie auch nicht auff.

§ 16. Hieben sollen alle Richter wissen / Erstlich / daß je schwärer ein Laster / je weniger die Straff / auch auß obbemelt : oder andern vmbständen zulindern ist.

§ 17. Zum andern / daß dergleichen vmbstände die Straff nicht gänzlich auffhoben / sondern wo Zwo Straffen über aine Vbelthat / als ein schärpfer vnd mildere in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung vorgesehen / der Richter die milde der schärpfe vorziehen / vnd also die lindere / oder auch nach beschaffenheit der Sachen / die extra ordinari Straff erkennen soll.

§ 18. Drittens / daß die jenigen vmbstände / welche anderwärts befallen / als die Verdienst gegen dem Vatterlandt / vornemme Freundschaft / künstlichkeit des Thäters / die beweglichen Vorbitten vnd dergleichen / nicht bey dem Richter / sondern bey Vns stehen / ob Wir in erwegung derselben vnd anderer vmbständen / auff anzaigung des Landtgerichts / oder wann es Vns anderwärts fürkommen möchte / für Vns selbst den Thäter begnaden wollen.

## Von den vmbständen so die Straff schwärer machen.

**D**ie vmbständt / so die Straff nach beschaffenheit  
eines / oder andern Verbrechens beschwären / seyndt gemain-  
niglich nachfolgende.

§ 1. Desß Gefangenen vorher geführt erweislich böses liederliches  
Leben.

§ 2. Bevorab wann er hievon abzustehen gerichtlich gewahrnet :

§ 3. Oder gar derentwegen schon ain / zwan / oder mehrmahlen  
vorhero bestrafft / oder begnadet worden.

§ 4. Wo auch von einem kein verbesserung zuhoffen.

§ 5. Wann einer andere / sonderlich junge Leuth zu den Mißhand-  
lungen verführet hat.

§ 6. Wann er die That gar arglüstig / oder gefährlicher weiß angrif-  
fen / auch etwas ärgers darauß entstehen können.

§ 7. Wann einer die Mißthat an geweichten / bekrenten / oder  
sonst hohen Orthen / oder in gegenwart fürnehmer / oder ihme fürge-  
setzten Personen begangen.

§ 8. Die Zeit beschwärt auch die Straff / als wann einer Krancke  
umbbringt / oder zu Pest: vnd Brunstzeiten beschädiget / oder bestillet.

§ 9. Desßgleichen wann durch ein Verbrechen / auch das Vatter-  
landt / vnd Obrigkeit mercklich belaidigt wirdt.

§ 10. Wann ein Laster allzusehr überhandt nimbt / muess man  
bißweilen zu mehrern abschew ein schärpfere bestraffung fürnehmen.

§ 11. Wann sich etlich miteinander verainigt / vnd zusammen ge-  
schworen haben / vnd gleichsam ein Handtwerck auß den Vbelthaten  
machen.

§ 12. Wann ein Vatter / Muetter / Herz / Frau / oder Obrigkeit  
so die Vbelthat hette abstellen / oder verhüeten können vnd sollen / noch  
darzue geholffen hette.

§ 13. Wann ein Præceptor, Ambl / oder andere dergleichen Perso-  
nen wider ihre vntergebene / ein Mord / oder anders Laster verüeben.

§ 14. Mit wenigen zumelden / ist die linder: oder schwärung der  
Straff /

Straff / Erstlich / auß der That: Andertens / auß des Thäters / wie auch Drittens / auß dessen Person dem ein Unrecht beschehen: Viertens / auß was für einem Gemüt vnd Vorbereitung: Fünffstens / an was für einem Ort: Sechstens / zu welcher zeit: Sibendens / auß was weiß dieselbe vollzogen worden / zuermessen.

### Der Sechs vnd Vierzigste Articul.

Wie sich in dem Irthl zuverhalten / wann einer vnterschiedliche Vbelthaten begangen hat.

**W**enn einer mehr als ain Laster begangen hat / ist billich vnd nothwendig / das jedweders / sovil sich thuen läst / abgestrafft werde / vmb willen aber hierinnen ein gewisse maß zu finden schwär fallt / als ist zu merken.

§ 1. Wann einer in ainerley Verbrechen / als zum Exempel im Ehebruch öftters gesündigt hat / vnd darüber nicht gestrafft worden / ist solches nur für ein That zuhalten.

§ 2. Wann einer zweyerley gemaine Thaten begangen hat / so beede des Todts Straff auß sich tragen / soll man nicht alle beede zusammen / sondern nur die jenige Straff nehmen / welche vnter beeden die schärppest ist: Als zum Exempel / wann einer ein Diebstall vnd fürsehlliche Mordthat begangen / soll er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet / vnd zum Zeichen des Diebstalls ein Galgen außs Rad gemacht: Hingegen wann einer ain grossen Diebstall / vnd benebens ain solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerdts auß sich trägt / begangen hette / soll derselbe mit dem Strang / vnd nicht mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

§ 3. Kombt aber ein absonderlich grosses Verbrechen / oder zway grosse zusammen / soll der Richter die ordinari Straff des grössern / wegen des kleineren durch Zangenreissen / Schlaipfen / Händtabhacken / Zungen / oder Riemen schneiden / auch Kopf / oder andere Glieder zum abschew auß die Strassen zustecken / oder zuhencken / vnd dergleichen / doch mit grosser auffichtigkeit vermehren.

§ 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen / deren aines die Lebens / das andere eine das Leben nicht benemmende Leibs Straff auß sich trägt / so ist allein an der ordentlichen Lebens Straff genueg.

§ 5. In LeibsStraffen / wann einer deren etliche verdient hette / ist auch an ainer / vnd zwar der schärfesten genueg: Es wären dann die Verbrechen sehr groß vnd vil / daß ain LeibsStraff hierauff zu wenig / alsdann kan man zwo solche / die sich neben einander wol thuen lassen / zusammen nemmen: Als zum Exempel an den Pranger zustellen / einen ganzen / oder halben Schilling geben zulassen / vnd darnebens des Landtgerichts zuverweisen / &c.

§ 6. Keine dem Rechten gemäß erkennete Leibs: vnd zugleich GeltStraff können neben einander seyn / dann die LeibsStraff hebt alle GeltStraff auff.

### Der Siben vnd Vierzigste Articul.

## Von verfassung der Vrthl.

**V**erfassung der Vrthl soll man nachfolgende Sachen in acht nemmen.

§ 1. Daß man in bestraffungs Vrthln die Verbrechen vorhero auffß kürzist erzehle / vnd dasjenige was ein Aufruhr / oder Ergernuß verursachen / oder zu des Nächsten Schandt geraichen möchte / außlasse.

§ 2. Wann jemandt zu einer wider erstattung verurtheilt wirdt / daß man deren im Vrthl außdrucklich gedenecke.

§ 3. Daß man in denen Vrthln / dardurch das Leben nicht abgesprochen wirdt / der Vnkosten (nach beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.

§ 4. Daß man kein newe / sondern solche Straffen außspreche / welche in disem Landt üblich / auch daß / wie oben im Zwan vnd Vierzigsten Articul § 11. gemelt / alle verzweiflung möglichen verhütet werde.

### Der Acht vnd Vierzigste Articul.

## Von den Lebens Straffen.

**A**s aber für Straffen üblich / vnd wie bey einem gleichen die Vrthl hierauff verfasset werden sollen / folget hernach:

Fewer.

## Feyer.

§ 1. Der N: solle diser seiner begangenen Missethat halber zu wolverdienter Straff an die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Feyer vom Leben zum Tode hingerichtet / der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

Hieben seyndt nachfolgende Sachen in acht zunehmen.

Erstlich / wann ein fließendes Wasser dabey ist / setzt man darzue / vnd die Aschen / in den N: Fluß gestreyet werden.

Andertens / wann bey Feyers Straff verzweiflung zubeforgen / pflegt man den armen Sündern bisweilen ein Pulver Säckl auff's Herz zubinden / bey welcher gewohnheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens / oder auch / wann die vmbstände ein linderung zuegeben / kan mans vorhero enthaupten lassen / auff solchen Fall lautet das Urthl also:

Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet: Alsdann / der Körper auff den Scheiterhauffen gelegt / durch das Feyer verzehret / vnd die Aschen / zc.

Viertens / oder man kan in ersigemelten Fällen / wo man einem die Straff des Feyers auffsetzen muess / vnd dabey Diebstahl mit vnterlaufft / einen halben Galgen in den Scheiterhauffen auffrichten / den Vbelthäter hengen / vnd darnach verbrennen lassen.

Forma des Urthls lautet also.

**D**er N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd all dort auff einen sonderbahren / in dem Scheiterhauffen auffgerichteten Galgen / durch den Strang vom Leben zum Tode gerichtet / alsdann der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennt / vnd die Aschen / zc.

Vierthailen allein.

§ 2. Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten durch seinen ganzen Leib in Vier Thail zerschneiden / vnd also zum Tode gestrafft / folgens jedesthal / an einem absonderlichen Galgen an den Vier Haupt Strassen zur abschew auffgehengt / vnd der Kopff auffgesteckt werden.

Da

Daben zubeobachten / wann die vmbständt des Verbrechens sehr groß / daß man (sonderlich wider die Mörder der schwangern Weiber) das Biertheilen auff ein solche weis in dem Brühl anbefehle.

Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten anfangs wegen der begangenen vnbarmerhzigigen That sein lebendiges Herz herausgenommen / vmb daß Maul geschlagen / so dann der Leib in Vier Theil zerschnitten / vnd die Vier Viertel / an Vier Strassen / absonderlich aber das Haupt / Herz / vnd rechte Handt zusamen / mänsiglich zum abschew auffgehengt vnd auffgesteckt werden.

### Radbrechen von unten hinauff / so das schwäreste.

§ 3. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auff mit dem Rad abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgens der Todte Körper in das Rad geflechtet werden.

### Radbrechen von oben herab / welches linder.

§ 4. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd alldorten mit dem Rad von oben herab / anfangs der Hals / hernacher das Herz: Nachmahlen alle Gliedmassen abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgens der todte Körper in das Rad geflechtet werden.

Zumercken ist / wann der Vbelthäter auch zugleich Diebstahl begangen / daß man einen kleinen Galgen auff das Rad zumachen / verordnet / mit disem anhang / vnd über den Kopf ein Galgen gemacht werden.

### Galgen.

§ 5. Der N: soll zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführt / vnd alldorten mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Wann ain Jude zum Strang verurthailt wirdt / soll derselbe zwar nicht bey den Füessen / neben Hunden / wie an etlichen orthen gebräuchlich / jedoch zum vnterschied der Christen / an ein von dem Galgen herausgehenden Palcken / oder Schnellgallgen gehengt werden.

### Schwerdt.

§ 6. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd alldorten

dorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 7. Das Extrencken / wie auch das Schinden / lebendige vergraben / vnd Pfählen / jngleich das Bierthailen / Radbrechen vnd Hencken der Weiber : weilen dergleichen Straffen in disen Vnsern Erb Ländern nicht gebräuchig gewesen : also soll man sich deren / wie auch des Spissens / aussere in Aufruhren vnd Landts Verrätheren / noch ferrers enthalten.

§ 8. Wann die Verbrechen sehr groß / oder deren etliche zusammen kommen / soll mans / jedoch auß genuessamen Ursachen / mit nachfolgenden Peinen oberstandner massen vermehren.

Als Erstlich Schlaipfen / Andertens / mit glüenden Zangen reissen : Drittens / Riemen schnenden : Vierdtens / Zungen abschnenden / oder zum Nacken aufreissen : Fünfftens / Handt : oder Finger abschlagen / auß welchen man nach beschaffenheit der Missethaten aines / oder mehr / dem armen Sünder / vor der Lebens Straff anthuen kan / vngefähr durch nachfolgende Vrthl.

Der N : solle von den vnvernünftigen Thüren zur Richtstatt geschlaipffe / vnd ihme alldorten anfangs die Zungen auß dem Rachen gerissen / folgens er mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Oder : der N : solle wegen seiner grausamen / erschröcklichen Thaten auff einen hohen Waagen gesetzt / darauff in der Statt herumgeführt / vnd zwar anfangs an dem ersten Orth ihme ain Zwick mit glüender Zangen in die rechte Brust gegeben / alsdann an ainem andern Orth (NB: das Orth jederzeit zubenennen) ain Riemen auff der linken Seiten auß dem Rücken geschnitten / an dem dritten Orth widerumb ain Zwick an die lincke Brust gegeben : Letzlichen am vierdten Orth abermahlen ain Riemen auff der rechten Seiten auß dem Rücken geschnitten : hernach auff ein Brett gelegt / auß der Statt biß zur Richtstatt geschlaipffe / ihme alldorten die rechte Handt sambt dem Kopf abgeschlagen / vnd so dann der Körper ins Rad geflechtet werden: NB: Dieses ist zuverstehen / wann es ein Mann ist / wann es aber ein Weib / sollen so dann beede thail / als der Kopf vnd die Handt auff ain Rad / nahent bey der Strassen auffgesteckt / der todte Körper aber vnter dem Galgen begraben werden.

Item : Die N : solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihr

beede Brüst mit glüenden Zangen herausgerissen / vnd sie folgens mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Der Neun vnd Vierzigste Articul.  
 Urthl in Leibs Straffen.  
 Als Zungen abschneyden.

§ I.

**E**r N: solle zu dem Pranger geführt / ihme all-  
 dorten sein lasterhaffte Zungen / so weit sie auß dem Munde  
 zubringen / durch den Freymann abgeschnitten / selbige an den  
 Pranger gehafft / vnd er so dann des Landtgerichts : Statt : oder  
 Burgkfreidens verwisen werden.

Ohren Abschneyden.

§ 2. Der N: solle an den Pranger gestellt / ihme beede Ohren abge-  
 schnitten / selbige an den Pranger gehafft / so dann (wann es die schwäre  
 des Verbrechens mit sich bringet) ein ganzer / oder halber Schilling gege-  
 ben / vnd des Landtgerichts ewig verwisen werden.

Handt abschlagen.

§ 3. Der N: solle zum Pranger geführt / ihme all dorten durch den  
 Freymann sein rechte Handt abgeschlagen / selbige an den Pranger ge-  
 nagelt / vnd er folgens des Landtgerichts ewig verwisen werden.

Finger abhawen.

§ 4. Der N: solle zum Pranger geführt / ihme all dorten durch den  
 Freymann die vordern Glieder an denen Fingern (mit welchen er den  
 falschen Eydt geschworen) abgehawen / solche an den Pranger gena-  
 gelt / letztlich er des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Ruethen aufhawen.

§ 5. Der N: solle an die (Richtstatt) geführt / ihme all dort an dem  
 Pranger durch den Freymann ein ganzer (oder halber) Schilling ab-  
 gestrichen / vnd er so dann auff der Hochlöbl: Regierung ergangenen  
 Befelch des Landts auff ewig verwisen werden / auch vorhero ein ge-  
 schworne

schworne Vrphet / daß er nimmermehr in dises Landt kommen wolle / von sich geben.

Zumercken / daß erstlich ein ganzer Schilling Dreyßig / ein halber Funffzehen Straich hat.

Undertens / daß bey dem Ruethen außstreichen man bisweilen nach art des Verbrechens / dem Thäter / wann er etwo noch jung ist / vnd doch ein grosses Laster begangen / auch derentwegen das Fewr / oder ein andere LebensStraff verdient hette / einen Galgen auff den Rucken brennen soll / vnd das darumben / damit wann er nochmahlen einkäme / ihme ain Straff zu der andern genommen werde.

Drittens aber auff die Stiern / oder ins Gesicht / soll man keinem ein Mähl brennen lassen :

Noch Vierdtens die Ruethen / mit welchen der Missethäter außgestrichen wirdt / vergiffen / oder solche Straff durch anderwertige Mittel wider das Vrthl schärpfen lassen.

### Landtsberweisung.

Fünfftens / auffer Uns / vnd Unserer Landts Fürstlichen Regierung kan kein Landtgericht einem Ubelthäter das Landt / sondern allein das Landtgericht / Statt : oder Burgkfriden verweisen.

### Vrthl wann ainer loßgesprochen wirdt

§ 6. Anfangs wann sich kein Kläger anmeldet / vnd einer zur purgation erkennet wirdt :

Der N : sey hiemit von aller Kläger Klag ledig vnd müessig / doch benebens dahin erkennet / daß er sich gegen dem Landtgericht wie sichs zurecht gebührt / genuegsam purgieren , vnd derentwegen sein Purgationschrift inner den nechsten Sechs Wochen peremptorie einraichen soll.

### Wann ainer böllig absolviert wirdt.

§ 7. Der N : habe sich / wie sichs zu recht gebührt / genuegsam / ( oder ) habe sich durch die außgestandene Tortur genuegsam purgiert , seye demnach hiemit von aller peinlichen Straff ledig vnd müessig.

Hieben ist / wie obgemelt / der Vnkosten / Schmach / vnd Schaden ( wann der Kläger darein zuverurthailen ) nicht zuvergessen / es kan

auch hingegen ainem / oder anderntheil / nach gestalt der Sachen die CivilKlag vorbehalten werden.

§ 8. Oder wann einer von der ordinari Straff zwar losgesprochen / doch in ein extra ordinari Straff erkennet wirdt / kan das Urthl also lauten.

Der N: seye zwar von der ordinari Straff des N: (hie ist das Verbrechen zubenennen) ledig vnd müessig / doch zu einer extra ordinari Straff dahin erkennet / das zc. hie folget die Straff.

Es ist auch jederzeit dahin zgedencken / das man den abtrag gegen des belaidigten Kinder / oder Freundschaft / wo der von rechts wegen stat hat / bey dem Urthl nicht auslasse.

### Der Funffzigste Articul.

## Von der Appellation.

**I**n peinlichen Sachen so auff Leib vnd Leben gehen / hat kein Appellation stat / in bedenckung der Thäter entweder mit genuegsamen beweisthumben / oder eigener bekantnuß überwisen ist.

§ 1. Wann aber ein Gefangener wider diese Vnsere Ordnung von einem Gerichte beschwärt wirdt / ist es ihm unuerwehrt / solche beschwär an Vnserer Regierung zur billichen abhelfung / gelangen zulassen.

### Der Ain vnd Funffzigste Articul.

## Von vollziehung der Urthl.

**N**ach geschöpfft: vnd bekräftigtem Urthl / ist das nächst / das der Gerichtschreiber an ainem gewissen hiezue bestimmten Tag in besetztem Gerichte / beywesendt des auffgeführten armen Sünder / dasselb öffentlich verlese / vnd wann der arme Sünder über des Richters letzte Frag (welche öffentlich nach verlesenem Urthl beschehen muess) sich zu denen Aussagen vnd Thaten bekennet / oder deren sonst genuegsam überwisen ist / der Richter ihne dem Scharpfrichter zu vollstreckung des verlesenen Urthls übergebe.

Benebens hat der Landgerichts-Herr / oder Richter auff folgende Sachen zgedencken.

§ 1. Erstlich daß er in beywesen Zwaner Männer den armen Sünder wenigist Dren Tag vor der Execution, ob er der vorigen bekantnussen geständig sene / befrage / hierüber ihme mit aller bescheidenheit den Todt vnd Gerichts Tag ankünde / vnd ihne zu gueter vorberaitung ermahne.

§ 2. Andertens / daß er ihm enferig vnd embsig Catholische Priester zuegeb / welche ihn zur H. Beicht vnd Communion ermahnen / ihme auch bey dem außführen biß zum Todt fleissig trösten vnd zuesprechen: Warben zumercken / daß man dem armen Sünder nicht so gleich am Richt Tag / sondern den Tag vorhero das H. Sacrament raichen solle.

§ 3. Drittens / daß man ihm in solcher zeit / wie auch bey der Execution nicht übrig Wein zuerineken gebe / damit er nicht hierdurch an seinem Verstandt geschwächte werde.

§ 4. Viertens / daß der Richter / nach dem er den armen Sünder / nach ablesung des Urthls / dem Freymann übergeben hat / den Staab zerbreche / auffsiehe / vnd jemandts aboardne / welcher acht gebe / daß das Urthl geschöpftermassen vollzogen werde; den kan der Scharpfrichter hernach / ob er recht gericht habe / fragen / vnd der abgeordnete solches dem Richter anzaigen.

§ 5. Wann aber der Thäter bey ankündung des Todts / oder bey ablesung des Urthls / oder auch an der Richtstatt seine vorigen bekantnussen laugnete / hat man sich also zuverhalten: geschicht das widersprechen auß böshheit / allein zuverhütung der Straff / vnd wäre solches klar / soll sich der Richter an vollziehung des Urthls nichts hintern lassen; Geschichts aber auß andern Ursachen / vnd er glaubwürdige anzaigungen seiner Unschuld an die Handt gäb: oder daß die That ein anderer gethan habe / zaigete / vnd wol beweisen kundte: soll ihn der Richter / auch ungehindert er etwo vorhero durch Zeugen überweisen gewest wäre / hören / vnd nach gestalte der Sachen die vollziehung des Urthls verschieben.

§ 6. Tragt sichs zue / daß ein Thäter auß schwachheit vor vollstreckung des Urthls in Ohnmacht fällt / oder ihne die hinfallende Sucht / auch anderer dergleichen Zueständt ankäme: also daß er nicht bey sich wäre / oder aber gar sturbe / soll man in wehrendem Zuestandt / oder Ohnmacht das Urthl nicht vollziehen / sondern verschieben. Auch wann er gleich an der Richtstatt dahin sturbe / ohne weitere Straff ihne an gehörige Orth / wo die Thäter hingelegt werden / begraben: oder im fall

das Urthl noch etwas / so dem todten Körper angethan werden solle / in sich hält / dasselbe vollziehen lassen.

§ 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person vor den armen Sünder vnter dem vorkandt der Ehe / die vollstreckung des Urthls nicht hindere / ist hieoben im Vier vnd Bierzigsten Articul / § 15. gemeldet worden.

§ 8. Vor anfang jedwederer Execution so auff's Leben gehet / soll der Landtgerichts Herz öffentlich außruessen lassen / daß man an den Scharpfrichter im fall der mißlungung bey Leib vnd Guets Straff kein Handt anlege.

§ 9. Da auch dem Scharpfrichter in vollziehung der Execution der Straich mißlung / der Strang bräche / oder durch andere zuessall die Execution verhindert wurde / so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Urthl würcklich vollzogen werden.

### Der Zway vnd Funffzigste Articul.

## Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.

**I**n denjenigen Vbelthaten / wegen welcher kein gewisse Straff außgeworffen / sondern dieselbe dem Richter / seinem besten Verstandt / vnd nach beschaffenheit der vmbstände zuermessen haimbgestellet ist; soll er gedenccken / daß es ihm nicht in sein blosser willkür / sondern solcher gestallt übergeben wirdt / daß er die That vnd alle vmbstände mit woleroogener Vernunft betrachte / vnd nach deren schwär / oder geringheit / ein schwäres / oder geringes Urthl den Rechten nach / nicht aber auß seinem aigenen Willen in geringen Sachen ein schwäres / vnd in schwären Sachen ein geringes Urthl falle.

Sonsten seyndt die extra ordinari Straffen so vilfältig vnd vnterschiedlich / als fast die Thaten selbst.

§ 1. Darunter erstlich die Vngarischen Gränitz Häuser / dahin einer von Vns / oder Vnserer N: De: Regierung / oder auch von ainem Landtgerichts Herzn / jedoch auff bemelt Vnserer N: De: Regierung bewilligung / auff sein Lebenlang / oder auff gewisse Zeit vmb sonst zu arbeiten / oder ohne Soldt zu dienen verschafft wirdt: auff solche weiß:

Der N: seye auff N: Jahrlang auff der Hochlöbl: N: De: Regierung

gierung ergangenen Befelch auff (daß Gräniz-Hauß / oder Stattgraben zubenennen) hiemit erkennen vnd all dort so lang in Bandt vnd Eysen zuarbeiten schuldig.

§ 2. Die **Stattgrabens** Straff / das ist / in dem Stattgraben / oder in der Statt allhier in den Eysen öffentlich zuarbeiten / bey welcher in acht zunehmen / daß kein Landtgerichts Herz vnd vnterer Richter Macht hat / einem Thäter die allhiefige Stattgrabens Straff auffzusetzen / weilen solches ebenfalls allein in Unserer vnd Unser Landts Fürstl: Regierung Macht stehet.

§ 3. Consten in den Eysen gewisse Zeit arbeiten.

§ 4. Ain haimblich: oder öffentlicher ganzer / oder halber **Schilling**.

§ 5. An den Pranger stellen.

§ 6. An das Holz (so man hiervoor **Creutz** genant / hinfüro aber nicht mehr in forma eines Creutzes / wie obgemelt auffgerichtet werden solle) spannen / das Verbrechen auff ein Zeil schreiben / vnd sambt den gestollenen Sachen an den Hals hengen.

§ 7. Vor der Kirchen vnd außser des Freythoffs / in die **Prechel** stellen / vnd Ruethen in der Handt haben.

§ 8. **Halzysen** tragen.

§ 9. Öffentlich in Bandt vnd Eysen **lehren**.

§ 10. **Gefängnuß** auff ein benante Zeit.

§ 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser vnd Brodt fasten.

§ 12. Den Kranken im **Spital** in Eysen warthen.

§ 13. Ein öffentlich: oder haimblich **Geistliche Buesz**: welche doch in denen Urthln nicht vorzuschreiben / sondern derselben benennung vnd gestalt der Geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§ 14. Die Landtgerichts / Statt / oder Burgkfridens **berweisung** gegen einer gemainen / oder geschwornen Vrphet.

§ 15. **Gelt Straff** / welche aber / wo andere Strassen außgeworffsen sendt / keines weegs vorgenommen / auch maistens zu erhöbung der Spitäler / Schulen / Kirchen / vnd zu gebäwen für das gemaine Weesen / sonderlich in Stätt vnd Märkten: angewendet werden solle.

## Von Begnadungen.

**D**ie Lebensbegnadungen nach geschöpfftem Vrthl/ gebühren Uns als Landts Fürsten allein / dahero solle sich kein Landtgerichts Herz / wer der auch sey / Geist: oder Weltlich / auch der gleich Güeter von Uns / oder Unsern Vorfahren mit eben denen Rechten vnd Freyheiten / als sie / oder Wir es gehabt / an sich gebracht hette / vnd durchgehend kein Richter vnter stehen / Uns diß Orths an Unsern Landts Fürstlichen Rechten vnd Regalien ainigen eingriff oder abbruch zuthuen / vnd also keinen Verurtheilten / oder wissentlichen Vbelthäter auß Gnaden / oder vmb Geldts willen loß zulassen / ben hoher Straff / die Wir Uns nach beschaffenheit der Sachen fürzuzehren vorbehalten.

§ 1. Wann aber ein Landtgerichts Herz für sich selbst / oder durch seinen Verwalter / wie auch in Stätt: vnd Märckten / ein Richter mit Benfizern / noch vor dem Vrthl / auß allerhandt vmbständen befindet / daß ein linders Vrthl / als sonst ins gemain auff die That gehört / zufallen / vnd er dessen auß den Rechten / vnnnd diser Unserer peinlichen Ordnung genuegsame Ursachen hat / kan ers wol thuen / ist auch schuldig:

Nach gefälltem Vrthl aber / hat weder / wo ein Kläger verhanden / weder wo er von Ambswegen verfährt / ein Landtgerichts Herz weiter nichts zulindern / noch von dem Vrthl auffzuhöben.

§ 2. Da auch ein Landtgerichts Herz mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitlendenden hette / vnd Uns zur Begnadung erhöbliche Ursachen vorbrächte / wollen Wir Uns alsdann in einem vnd andern fall / nach beschaffenheit der vmbständt / darauff gnädigist resol-  
vieren.

§ 3. Wie dann auch kein Landtgericht auff die jenigen greiffen / weniger sie bestraffen solle / welche Wir etwan auß gewissen Ursachen / durch Patent, oder offenen Ruff dergestalt zubegnaden versprochen / wann sie sich selbst angeben / vnd ihre haimblich begangene Missethaten offenbahren wurden.

## Der Vier vnd Funffzigste Articul.

Von Landtgerichts Vnkosten  
vnd Abzug.

**D** Jeweil jederzeit auff die vollziehung des Vrthls; auff den Process, peinliche Fragen / vnd Abzug / zc. ein zimlicher Vnkosten gehet / vnd nun jedwederer Landtgerichts Herz wisse / woher derselbe zunehmen.

§ 1. Als wollen Wir / dasz erslichen / wo kein Kläger vorhanden / der Thäter auch über bezahlung der schulden ganz nichts im vermögen hat / der Landtgerichts Herz vnd Richter alle Abzug vnd Landtgerichts Vnkosten aufzustehen: aber dannoch jederzeit allen verdächtigen Vbelthätern embsig nachzustellen: Nicht weniger wegen der Mithelffer / vnd was zu nachforschung der begangenen That: verhörung der Zeugen / Bottenlohn / Gerichtsdienern vnd dergleichen auffgehct / von dem seynigen herzugeben schuldig seyn: vnd keine Anlagen der Landtgerichts Vnkosten auff seine Grundt: oder Landtgerichts Vnterthanen machen.

§ 2. Eben so wenig ainigen Vnkosten von dem gestollenen Guet abzuziehen / sondern solches gegen erlegung des Fürfangs der Zwan vnd Sibenzig Pfening / seinem rechten Herrn / so guet es in das Landtgericht kommen / ausser deren Sachen / so nicht auffzubehalten / darfür er doch gleichwol den Werth / sovil darumben eingenommen worden / folgen lassen solle.

§ 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Todt verurthailt / oder sonst in eine extra ordinari peinliche Straff erkennet wurde / vnd etwas von Güetern im vermögen hinter sich verliesse / so ist der Landtgerichts Herz / es seye gleich ein Kläger vorhanden / oder nicht / befuegt / seinen auffgewendten billichen Gerichts Vnkosten / welchen er bey seinen gueten Ehrwren vnd Glauben specificieren solle / bey des verurtheilten hinterlassenen Vermögen zuersuechen.

§ 4. Imfahl aber der Beklagte über die / wider ihne fürkommene anzaigungen / sich also purgierte, dasz er von der Missethat unschuldig / vnd die Klag fräventlich / oder ohne grundt befunden wurde / so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Haubtsach von der Klag / vnd allem Vnkosten vnd Abzug losgesprochen / sondern auch der Kläger dem

LandtgerichtsHerz die Abzug vnd Gerichts Vnkosten / wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach / Schäden / Gefängnuß / vnd Vnkosten zuerstattet vnd guet zumachen erkennen werden / allermassen oben bey dem Zehenden Articul vorgesehen ist.

§ 5. Wann der Beklagte / über die wider ihne fürkommene anzahlungen / vnd außgestandene Tortur losgesprochen wurde / muß ihm der Kläger seine auffgewendte Vnkosten selbst zuemessen / der Beklagte die Abzug von dem seinigen bezahlen / vnd der Richter die Ampts Vnkosten über sich nehmen.

§ 6. Doch damit sich die LandtgerichtsHerz ihrer Vnkosten in etwas besser erhollen mögen / wollen Wir ihnen auch dieses zuegelassen haben / daß sie von der einhaimbisch : oder angefessenen Verbrechern Guet / wann dasselbe von Vns bey denen Stätt : vnd Märkten / oder auff dem Landt von denen GrundtHerz / als Erblos eingezogen wirdt / den gebührenden Landtgerichts Vnkosten vnd Abzug begehren / vnd einfordern mögen : Doch denen GrundtObrikeiten / so darwider in specie befreyet seyndt / an ihren üblich hergebrachten Freyheiten vnpræjudicialich.

§ 7. Ein von Vns begnadter Thäter mag auch theunder nicht entlassen werden / biß er dem Landtgericht allen Vnkosten vnd Abzug (wann ers anderst im vermögen) erstattet hat.

### Der Fünff vnd Fünffzigste Articul.

## Von der Zbelthäter verlassenen Guet.

**W**ir haben sich ein Zeit hero etliche / sowol Landtgerichts : als GrundtHerz unterstehen wollen / ein jedweder das jenige / was von des hingerichteten Thäters Güetern vnter ihme gelegen / es seyen Glaubiger / oder Erben vorhanden gewesen / oder nicht / ob schon auch die Straff des Verbrechens solches nicht mit sich gebracht / einzuziehen / wann es aber allen Rechten / vnd der Billigkeit entgegen ist :

Als sehen vnd wollen Wir / daß kein Landtgerichts : oder GrundtHerz / ainiges Thäters hinterlassenes Guet einziehe / weniger ihme zuaigne.

§ 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen neben der Lebensstraff auch zugleich die einziehung des Guets / in diser Unserer Landtgerichts Ordnung außdrucklich mit sich.

Andertens / oder es verliesse der Thäter keine Erben / biß in den Zehenden Grad inclusivè, vnd sturbe ohne Testament / in welchen Fällen in Unsern Stätt: vnd Märkten der angesessen / oder vermögigen Ubelthäter Haab vnd Güeter Unserer Landts Fürstlichen Cammer: Der andern Vnterthanen aber fahrende Haab dem Landtgerichts: die liggenden aber jedwederm GrundtHerz / darunter sie gelegen / zuessen sollen / doch denen jenigen / so (wie vorgemelt) absonderlich befreyt seyndt / ohne nachthail.

§ 2. Wann der Thäter flüchtig ist / soll der LandtgerichtsHerz / oder da er angesessen dessen GrundtHerz / in grossen Verbrechen / da man auch wider einen abwesenden verfahren kan / sein Guet beschreiben / vnd biß zu außtrag der Sachen niemandt nichts darvon erfolgen / oder verwenden lassen / auffer der nothwendigen vnterhaltung des Weibs / Kinder / vnd Dienstbotten.

Von dem Guet der jenigen / die sich selbst entleiben ist hierunten zu finden:

## Der Sechs vnd Funffzigste Articul.

### Von Vrpreden.

**W**ann einer nicht genuessam überwissen ist / oder wann einer nicht sovil in der Tortur bekennet / daß er gerichtet werden könnte / oder wann er des Landtgerichtsverweisen / in ein extra ordinari Straff verurtheilt / oder auch von Vns begnadet wirdt / soll der LandtgerichtsHerz ihne nicht ehender entlassen / oder des Landtgerichtsverweisen / er habe dann schriftliche / auch wann es die schwäre des Verbrechens erfordert / ein mit einem Amdt bestätigte versicherung hinterlassen / daß er weder für sich selbst / noch durch andere / gegen dem Landtgerichts: GrundtHerz / deren Beambten / Vnterthanen / dessen Grund vnd Boden zc. zu keiner Zeit das jenige / was mit ihm vorgenommen worden / auff ainige weis / wie die immer erdacht werden möchte / rächen / sondern in allem dem Vrechl nachkommen solle / vnnnd wölle: Die Form der Vrpred kan beyläuffig also lauten:

## Form einer geschwornen Vrphed.

**I**ch N: N: bekenne hiemit Krafft diser geschwornen Vrphed / das nach dem ich in das Landtgericht N: geliefert / auch wegen der / wider mich vorkommenen Anklag / Inzücht / vnd starcken vermuetungen mit mir Landtgerichtsmässig verfahren / vnnnd durch Vrthl vnd Recht erkennet worden / das ( allhie ist der inhalt des Vrthls zusehen. )

Als gelobe / versprich / vnd zuesage ich / bey meinem Körperlichen Andt / das ich weder an der Grundt : noch Landtgerichts Obrigkeit / den ro Vnterthanen / angehörigen / oder sonst jemandts andern / wer der auch seye / auff keinerley weiß noch weeg / einigen Gewalt / noch Rach / weder durch mich / noch andere meinerwegen / der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber / suechen / selbst ueben / Vrsach geben / noch darzue auff einige weiß behelff thun / sondern alles sowol bey mir / als bey den meinigen in ewige vergessenheit stellen wolle.

Zum fall aber ich für mich selbst / oder jemandts andern meinerwegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber / das geringste / sowol gegen der Grundt : als Landtgerichts Obrigkeit / oder jemandts anderen / äffern / rechen / oder auch deshalben tröhlich seyn würde / solle gegen mir / als gegen einem mainandigen Vrphedbrecher ohne alle Gnadt / nach außweisung der Landtgerichts Ordnung verfahren werden :

Verkunt dessen / habe Ich dise Vrphed mit meinem Körperlichen Andt bekräftiget / auch solche mit Handt : vnnnd Pertschafft verfertiget der Grundt : vnnnd Landtgerichts Obrigkeit zuegestellt. Actum auff dem Schloß N: den N: Tag / des N: Monats / in dem N: Jahr.

Dises ist nur ein benläuffige Form / welche nach beschaffenheit vnd umbständt / der That / vnd der Thäter zuändern / vnd einzurichten.

Von der Vrphedbrecher Straff / ist hernacher an seinem Orth bey dem Neunzigisten Articul zusehen.

Der Siben vnd Funffzigste Articul.

Dem Scharfrichter.

Die

**D**ieweilen die Scharpfrichter ins gemain vn-  
barmherzige Leuth seyndt / soll der Richter / sonderlich bey der  
peinlichen Frag acht haben / damit die rechte maß / durch sie  
nicht überschritten werde.

§ 1. Wie auch daß er gewöhnliche / vnd nicht new erfundene Werk-  
zeug für sich selbst / ohne bewilligung gebrauche.

§ 2. Daß er das geschöpffte Vrthl recht mercke / vnd vollziehe / auch  
die armen Sünder nicht überenle / noch an der Geistlichen zuesprechen  
verhindere / weniger zur verzweiflung Ursach gebe.

§ 3. Ob wollen ihm ein sichere Freyheit außgerueffen vnd gehalten  
wirdt / soll er doch / wann er vnrecht richtet / nach gestalt der Sachen  
vnd Richterlichen erkantnuß gestrafft werden.

### Der Acht vnd Funffzigste Articul.

## Von dem Hochgericht / oder Galgen / vnd dessen erhöbung.

**W**ann ein Landtgerichts Herz ein Hochgericht auff-  
richtet / muess ers wenigist Vier vnd Zwainzig Ehlen weit / von  
seines Nachbarn Grundt sezen / damit der Schatten denselben  
nicht berühre.

§ 1. Ob zwar ein Landtgerichts Herz derentwegen das Landtge-  
richt nicht verwürckt / daß er keinen Galgen auffgericht / oder daß der-  
selbe eingefallen / vnd von langer Zeit hero / weilen sich kein fall zuegetra-  
gen / daß man dessen bedörfft hette / nicht erhöht worden ist / so sollen  
doch die Hochrichter zum abschew / vnd darumben jederzeit erho-  
ben seyn / damit wann sich ein fall eraignet / der arme Sünder in der  
Gefängnuß bis auff die erbarung des Gerichts nicht warten vnd ley-  
den dörfte.

§ 2. Wo sich auch die in dem Landtgericht / oder in den nächsten  
Stätt: vnd Märckten verhandene Handwercks Leuth der erhöbung ver-  
waigern wolten / soll man es Unserer N: De: Regierung zu gebühren-  
der vorsehung anzaigen.